

*Zur basilica Liberiana:*  
**basilica Sicinini = basilica Liberii**

Von PAUL KÜNZLE

Fortsetzung

Aus *Ammianus Marcellinus* (r. e. r. g. e. s. t. XXVII, 3, 11—13; oben S. 3: C)

Trotz Namen und Ansehen des Geschichtsschreibers dürfte man sich nicht wundern, wenn aus der Darstellung bei Ammianus Marcellinus kaum sehr viel zu gewinnen wäre zur Lösung der hier offengebliebenen Fragen. Dieser Heide kommt auf die Angelegenheit zu sprechen nicht um ihrer kirchengeschichtlichen<sup>97</sup> Bedeutung willen, sondern um die politischen Vorgänge zu verfolgen, im besonderen, um die Verwaltung eines wichtigen Staatsbeamten, des Stadtpräfekten Viventius, kennzeichnend zu schildern (C 11) und gerade an dieser ernstlichen Obliegenheit seine untadelige Gesinnung und sein kluges Verhalten darzulegen<sup>98</sup>. Zur Erklärung der Ereignisse und zum Verständnis des Ringens auf Leben und Tod zwischen den verschiedenen Anwärtern auf das römische Bischofsamt und ihrem jeweiligen Anhang (12—13), fühlt sich der Geschichtsschreiber am Ende noch bewogen, eine Schilderung von der außerordentlichen Stellung, von Ansehen und Aufwand des römischen Bischofs zu entwerfen (C 14—15). So aufschlußreich sich diese in bezug auf die äußeren Erscheinungen erweisen mag, sie muß notwendig sehr ungünstig ausfallen, weil sie nicht über gewisse Äußerlichkeiten hinausgelangt; die tieferen Zusammenhänge

---

<sup>97</sup> W. *Ensslin*, Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung des Ammianus Marcellinus, in: *Klio*, Beiheft 16, 1923.

<sup>98</sup> Zwar wird es nicht ausdrücklich bezeugt, aber aus den Umständen ergibt sich mit ziemlicher Gewißheit, daß er nicht nur ein äußerst gewissenhafter Mann war, c. o. d. *Theod.* VIII, 7, 10 (369), sondern auch christlichen Bekenntnisses: A. *Ferrua*, Dalla Pannonia a Roma. Storia della fine del IV secolo, in: *La Civiltà Cattolica* 88, 1937, IV, 135 bis 138.



waren dem Verfasser fremd und undurchdringlich geblieben. Deshalb dürfte auch hier sein Bild kaum sehr von Belang sein, außer allenfalls für die Beurteilung seiner ungünstigen Auffassung von Damasus selbst<sup>99</sup>.

Sehr auffällig und neu ist an diesem Bericht von Ammianus Marcellinus der Abstand, mit dem die Dinge betrachtet werden. Denn obwohl das Urteil nicht ohne eine deutliche Abneigung sowohl gegen das Christentum als gegen die Person von Damasus gefällt wird, zum erstenmal ist der Versuch gemacht, ein abschließendes Ergebnis darzubieten. Ganz klar und zuversichtlich wird hier von einem Endsieg gesprochen, der dem Damasus zufiel (C 13). Es wird aber auch an Hand der bluttriefenden Abrechnung eines einzigen Kampftages, offenbar nach einer amtlichen Urkunde aus der Zeit des Zerwürfnisses, die Höhe des Preises aufgezeigt, womit derselbe erstanden sein soll, so ehrlich freilich als ungerecht in einseitig äußerlichem, rein machtmäßigem Abwägen der Verantwortung nach dem simplen Grundsatz *cui prodest*<sup>100</sup>. Es liegt also mutmaßlich nicht allein und nicht vorwiegend im Bemühen des Verfassers um besonnene Sachlichkeit, sondern noch entscheidender in der geschichtlichen Entwicklung selbst die Erklärung für die neu anmutende Unbefangenheit. Denn es ist darin unfehlbar zu fühlen, daß der Streit endlich aus der Welt geschafft war. Am Schluß tritt dieser Sachverhalt auch unverkennbar in Erscheinung, wenn darauf hingewiesen wird, wie der Zwiespalt lange das Volk verwildern ließ und dieses nur mühsam wieder zu

<sup>99</sup> Was hier Ammianus Marcellinus schreibt, bedeutet geradesoviel wie die Antwort des Stadtpräfekten von 367, Praetextatus, auf die Bekehrungsversuche von seiten des Papstes, die Hieronymus uns aufgehoben hat: *facite me Romanae urbis episcopum et ero protinus christianus*. Es tritt sowohl da wie dort genau die Auffassung der Gesellschaftsschicht des „letzten Römers“ zutage; und wer weiß, wieweit hier Ammianus Marcellinus noch den *Annales* von Nicomachus Flavianus verpflichtet ist, obwohl dieses Geschichtswerk mit dem kurz vorher erfolgten Untergang von Prokopios abschloß. Vgl. W. Hartke, *Geschichte und Politik im spätantiken Rom*, in: *Klio*, Beiheft 45, 1940, 16—18.

<sup>100</sup> Offenbar wagt der Geschichtsschreiber zwar aus begrifflichen Gründen nicht mehr, die Schuld am Blutvergießen rundweg Damasus aufzubürden, aber man spürt deutlich genug, wie schwer das Gewicht der kaiserlichen Rechtsprechung seine Auffassung belastete. Er hat sich keineswegs selbständig zu einer vollen Würdigung der Verhältnisse durchgerungen; dazu gebracht es ihm entschieden am nötigen Einfühlungsvermögen.



besänftigen war. Das alte Übel muß gründlich ausgerottet und im Volke bereits wieder völliger Friede eingekehrt sein. So hat Hieronymus noch nicht geschrieben, konnte sicher noch einige Zeit nach 380 und vielleicht bis zum Tode von Damasus im Jahre 384 niemand schreiben; denn erst mit der Wahl von Siricius zum Nachfolger auf dem Stuhle Petri scheint der Zwist endgültig begraben<sup>101</sup>.

Wie sehr indessen dieser Bericht durch das abgeschlossene Urteil an Bedeutung gewinnt, für die Wiederherstellung der Aufeinanderfolge zwischen den einzelnen Vorkommnissen im Gesamtgeschehen darf man deshalb doch kaum höhere Erwartungen hegen. Namentlich scheint die zeitliche Einordnung des erwähnten blutigen Vorfalles bei der basilica Sicinini daher um so schwieriger, weil unmittelbar davor zwar wohl festgestellt wird, daß Damasus die Oberhand gewonnen hatte, womit unverkennbar auf seine rechtmäßige Erhebung vom 1. Oktober 366 und die nachfolgende öffentliche Anerkennung hingewiesen wird, dabei aber durch eine gewisse Vorwegnahme des Endergebnisses im viel später erfolgten Zusammenbruch des Widerstandes gegen den damaligen Ausgang, der freilich erst rückwirkend diesen eigentlich zum Siege machte, eine entsprechende Auflockerung in der Abfolge spürbar wird. Eben dieser Umstand dürfte zeigen, wie sehr man, um den Abschnitt von Ammianus Marcellinus recht und ganz zu verstehen, auf die verschiedenen Ordnungen achten muß, die darin, gleichsam verwoben, sich gegenseitig durchdringen. Entsprechend dem doppelten Sinn, den die Nachricht vom Siege des Damasus aufweist, wird den zugehörigen Angaben über den „Wettkampf“ selber folgerichtig eine ähnliche Bedeutungsfülle beizumessen sein. Jede Erklärung, die nicht beiden Bezügen zugleich Rechnung trüge, müßte notwendig daneben geraten; bei

<sup>101</sup> Coll. Avell. ep. 4, 2, Ausg. Günther I, 47—48; *Gratulatoria de ordinatione Papae Siricii* an Pinianus vom 24. Februar 385. Proinde quoniam religiosum Siricium antistitem sanctitatis sic praeesse sacerdotio uoluerunt, ut Vrsinum improbum acclamationibus uiolarent, nostro cum gaudio memoratus episcopus esse permaneat, Piniane carissime ac iocundissime; siquidem magnum innocentiae et probitatis exemplum est in una acclamatione et ipsum eligi et ceteros improbari. Vgl. dagegen A. Van Roey, *Dict. d'hist. et de géogr. Eccl.* XIV, 48—53.



gebührender Rücksicht hingegen auf den „Einschlag“, den der Geschichtsschreiber „eingeschossen“ hat, darf man wohl die „Kette“ der Ereignisse dennoch ganz richtig fallen sehen: nebeneinander die jeweiligen Unternehmungen der Parteien sowie die Vermittlungsversuche und Vorsichtsmaßnahmen von Viventius, deutlich zu unterscheiden davon den Amtsantritt des Damasus und gleich darauf den blutigen Zwischenfall, dann verwildertes Treiben der Hetze als Folge und schließlich, nach langem, doch gleichwohl, das versöhnliche Ende. Damit wird man dem Wortlaut am ehesten treu bleiben und, wie sich zeigt, bei keinem der Zeitgenossen Anstoß erregen. Wollte man hingegen die blutige Abrechnung statt auf die Zeit nach der Besitznahme vom Bischofsstuhle durch Damasus, wie die Stellung des betreffenden Satzteiles will, auf eine frühere Begebenheit beziehen, bevor Damasus die Oberhand gewonnen hatte, so müßte man, um dahin zu gelangen, vermessenlich ein „vorher“ einschmuggeln, das nicht nur ohne Anhaltspunkt im Wortlaut bliebe, sondern auch den Zusammenhang mit den darauf erwähnten Folgen bei den Anhängern des Ursinus abschwächen würde, den hingegen der Verfasser gerade entschieden durchscheinen läßt.

Natürlich ist kaum zu übersehen, daß die Meldung mit der schicksalsschweren Summe von Opfern an dieser Stelle vor allem anderen ein Urteil kundzugeben hat. Das schließt aber nicht aus, daß sie in der richtigen Reihenfolge erscheine, und trägt sogar wesentlich dazu bei, das betreffende Vorkommnis unter anderen wiederzuerkennen. Denn es dürfte wohl niemandem zweifelhaft sein, daß gerade Ammianus Marcellinus, der von so hoher Warte den endlich abgeklärten Verlauf der ganzen Fehde überblickte und darlegen wollte, wie teuer der Sieg des Damasus zu stehen kam, gewiß nicht irgendein böses Ereignis in Betracht gezogen, sondern sicher nur das blutigste herausgegriffen haben kann, das vorgefallen war. So wird man ohne Bedenken dieses Ereignis mit jenem gleichsetzen, das auch Hieronymus als besonders grausam hingestellt und ebenfalls, wie hier Ammianus Marcellinus, in die Gegend *Sicininum* verlegt hat. Schon jener knappe Hinweis hatte, wie dort bereits angemerkt wurde, und genau gleich hat diese Darstellung wieder so viel mit der Beschreibung gemeinsam, die der Ursiner mit auffallend deutlicher Absicht am ein-



gehendsten gestaltete, daß alle drei bestimmt nur die eine und selbe Begebenheit meinen können.

Allerdings scheinen gewisse Bedenken gegen eine sofortige Gleichsetzung zu bestehen. Es ist unmöglich, einfach zu übersehen, daß nicht nur der Ort beim Ursiner eine andere Bezeichnung trägt, sondern auch seine Zahl der Opfer wider Erwarten diese hier um beinah ein Sechstel übersteigt. Hieronymus, der keine Zahlangabe macht, kann leichter mit dem einen oder andern Zeugnis oder auch mit beiden zusammengehen; das seine wird allerdings dafür in dieser Frage um so belangloser. Sicher ist die Tatsache, daß Ammianus Marcellinus, obwohl man doch unbedingt meinen müßte, er könne seiner Absicht entsprechend nur jenen Zwischenfall erwähnen, der die meisten Toten forderte, dennoch aber nur 137 aufzählt, während beim Ursiner 160 angegeben werden, einigermaßen überraschend. Ebenso sicher wird indes ein solcher Unterschied der Zahlen niemanden erschrecken, der einmal mit Parallelüberlieferung oder Synoptikerfragen zu tun hatte. Natürlich muß jede Angabe genau und gewissenhaft abgewogen und soweit als möglich erklärt werden. Aber keineswegs kann eine einzige solche Schwankung, und dazu noch bei einer so dürftigen Lage der Überlieferung, ohne weiteres auf verschiedene Begebenheiten schließen lassen.

Doch abgesehen einmal davon, daß dem hinterlistigen Ursiner natürlich hier besonders daran gelegen ist, Papst Damasus eine möglichst schwere Schuldenlast aufzubürden, und daher die Zahlen ihm zum mindesten unter der Feder leicht etwas anwachsen können und sich schon lieber auf- als abrunden lassen, bei aufmerksamem Überprüfen der Ausdrücke darf man auf einem Widerspruch dieser Angaben genaugenommen nicht einmal beharren. Denn bei Ammianus Marcellinus wird ganz laut und eindeutig zur Zahl erklärt, daß sie sich nur auf jene Gefallenen beziehe, die an dem einen und einzigen Tage und außerdem allein innerhalb der Basilika tot aufgefunden wurden. Es ist kaum nötig, zu bemerken, daß diese Angabe in letzter Linie einem amtlichen Bericht entstammen muß; ihre Art gibt das wohl deutlich genug zu erkennen. Man wird sich aber bei dieser Gelegenheit erinnern müssen an die Beobachtung, daß nie im ganzen Verlauf dieser Ereignisse die Einmischung staatlicher Stellen mit so unbedingter Notwendigkeit anzunehmen ist wie just an jenem 26. Oktober,



und deshalb ein genauer Bericht über den Befund in der Basilika damals nicht ausbleiben, darin aber schon gar die Anzahl der Leichen, die aufgefunden und herausgetragen wurden, unter keinen Umständen fehlen konnte<sup>102</sup>. Der Ursiner (A 7) kennt hingegen nicht nur keine entsprechenden Einschränkungen seiner Angabe, er ruft überhaupt einen ganz anderen Eindruck hervor. Sehr gewandt und zielbewußt berechnend nennt er zuerst seine eindrucksvolle runde Ziffer von Erlegenen. Die Erläuterung zu dieser Summe bietet er zwar, doch so geschickt, daß bei gewöhnlichem Lesen der Eindruck entstehen muß, als wäre der anfänglichen noch eine nicht leicht feststellbare weitere Anzahl beizurechnen, während wohl richtiger von Anfang an, wenn die hohe Angabe nicht überhaupt nur einer großzügigen Schätzung entsprechen soll, diese schon miteinbegriffen sind. Der eigentliche Sachverhalt dürfte erst klarer zutage treten, wenn der Verfasser am Ende betont: *de parte uero Damasi nullus est mortuus*, womit deutlich diese Null hier der Gesamtzahl vom Anfang gegenübertritt, allerdings auch ungesäumt die eine wie die andere Zahl sich noch etwas fragwürdiger ausnimmt. So brauchen also schließlich die beiden verschiedenen Berechnungen trotz einem Unterschied von 23 im Endergebnis durchaus nicht miteinander im Widerspruch zu stehen<sup>103</sup>.

Aber selbst wenn diese Summen nicht so leicht miteinander zu vereinbaren wären, es bliebe dennoch keine Möglichkeit, eine der drei Überlieferungen mit einem anderen als jenem einen und selben, vom Ursiner auf den 26. Oktober 366 festgesetzten Ereignis in Beziehung zu bringen. Denn in allen drei Berichten handelt es

<sup>102</sup> Es scheint sich um eine Art Tagesbericht der zuständigen Amtsstelle zu handeln; s. oben S. 53—55.

<sup>103</sup> Man könnte sich natürlich, weil alle Überlieferung des Ursiner Berichtes von dem einen *c. d. V. a. t. L. a. t.* 3787 abhängt, auch fragen, ob die Zahl hier getreu überliefert wurde, zumal mit einer leichten Verwechslung von CXL CLX der Unterschied erst entstanden sein könnte. Die genaue Zahl von Ammianus Marcellinus verdient unbedingt vor der runden des Ursiners auf jeden Fall das größere Vertrauen. Solang man jedoch die Schwierigkeit auch ohne Eingriff in den überlieferten Wortlaut beheben kann, besteht natürlich kein zwingender Grund, einer solchen Lösung den Vorzug zu geben, auch wenn man zugestehen müßte, daß sie ebenso richtig als einfach sein könnte. Jedenfalls bliebe dabei doch immer die Gefahr bestehen, daß man sich auf diesem Wege die Möglichkeit entzöge, zu erfahren, was in dieser Nachricht über die andere hinaus geboten wird.



sich dabei um das blutigste Ereignis, alle drei Male ist es die einzige Begebenheit dieser Art nach dem Vollzug der Wahl von Damasus, in allen drei Fällen dürfte endlich ohne Zweifel jenes Blutvergießen gemeint sein, das im folgenden Gerichtsverfahren Ausgangspunkt und Hauptgegenstand gebildet hat<sup>104</sup>. Ein bloßer Unterschied zwischen zwei Zahlen, die wohl auf verschiedener, aber nicht widersprechender Berechnung beruhen, oder auch von zwei Namen, die nur reinen Vermutungen zuliebe in Gegensatz treten müßten, wird dagegen überhaupt nicht mehr in Betracht fallen können; denn ausschlaggebend ist in einer solchen Lage der geschichtliche Zusammenhang allein.

Obwohl es dem hier verfolgten besonderen Anliegen, vom Entkräften gewisser Vermutungen abgesehen, nur mittelbar dienen kann, und auch nicht sehr wesentlich, soll hier gleichwohl kurz auf den Anteil eingegangen werden, den Viventius an der Lösung der Streitfrage zwischen Damasus und Ursinus genommen hat, und wäre es bloß, um eine unmöglich lächerliche Auffassung von seinem Verhalten als solche kenntlich zu machen und damit zu einem richtigeren Verständnis der betreffenden Stelle bei Ammianus Marcellinus (C 12) wenigstens anzuspornen. Wenn nämlich der Geschichtsschreiber zum voraus Viventius als unbescholten (*i n t e g e r*) und klug (*p r u d e n s*) bezeichnet und dafür diesen hohen Beamten mit besonderem Lob bedenkt, so sollte man vernünftigerweise doch selbstverständlich erwarten können, daß die darauf vorgebrachte Geschichte vor allem diese Tugenden des Stadtpräfekten nicht nur sicher zeigen und hervorheben soll, sondern sogar im glänzendsten Licht erstrahlen lasse; bestimmt aber wird sie das gespendete Lob nicht Lügen strafen dürfen. Wie könnte aber die erklärte Absicht des Geschichtsschreibers hier in Erfüllung gehen, wenn man die Stelle so versteht, daß Viventius, sobald es ihm nicht leichterding's gelang, die Spaltung zwischen Damasus und Ursinus zu beheben, weder in Güte noch mit Gewalt *n e c c o r r i g e r e s u f f i c i e n s V i u e n t i u s n e c m o l l i r e*, sich durch die große Übermacht gezwungen sah, *coactus ui magna*, Zuflucht in einer Vorstadtvilla zu suchen, *secessit in suburbana* <sup>105</sup>? Es scheint vielmehr genügend, so etwas nur einmal

<sup>104</sup> Vgl. oben Anm. 88.

<sup>105</sup> Es mag genügen, zwei Zeugen als Vertreter einer allgemein verbreiteten Auffassung anzuführen: „Der Präfekt Viventius hatte diesen wüsten



auszusprechen, um den Widersinn kenntlich zu machen. Was wäre das für ein Verantwortungsbewußtsein von einem Stadtpräfekten, der, sobald sich ein solcher Span entfachte, namentlich wenn der Brand sich in unabsehbarer Weise zu entwickeln droht, schleunigst davonläuft, um sorglos Ruhe und Sicherheit im Frieden eines Landhauses vor den Toren zu genießen, und unbekümmert die Stadt ihrem Schicksal überläßt. Ob jemand auf der Welt einen solchen Mann wirklich klug nennen möchte, würde ich gerne bezweifeln; ihn aber als besonders unbescholten zu rühmen, reicht an vollendete Lästerei. Auf keinen Fall dürfte irgendeiner sich irgendwer das Recht anmaßen, Ammianus Marcellinus ein solches Verhalten als Beweis für ausnehmende Klugheit und Rechtschaffenheit eines verantwortlichen Mannes ausgeben zu lassen. Das kann zweifellos nur verwerflichste Konjektur moderner Auslegung sein, die noch um so bedenklicher wirkt, je öfter man sie nachgebetet findet.

Es dürfte, rein sachlich genommen, denkbar und angemessen erscheinen, daß ein Stadtpräfekt, um seiner Pflicht und Verantwortung in der Sorge für Ruhe und Wohlfahrt zu genügen, aus Klugheitsgründen, vielleicht sogar veranlaßt oder sozusagen genötigt durch irgendwelche dringende Angelegenheiten oder Umstände, freilich keineswegs, um vor gefährlicher Gewalt faul und feige auszukneifen, sich vor die Mauern der Stadt begab, seine verfügbaren Mannschaften an sich zog und so, um weiterer Ausdehnung eines Aufruhrs vorzubeugen und die Sicherheit auf alle Fälle und für jeden Augenblick zu gewährleisten, die Vorwerke bezog und die Stadt in Belagerungszustand versetzte. So etwas scheint hier tatsächlich den Verhältnissen allein zu entsprechen und zudem im Wortlaut bei Ammianus Marcellinus genau bezeichnet und gemeint, wo man liest: *u i m a g n a s e c e s s i t i n s u b u r b a n u m*. Damit wäre ohne irgendwelchen Eingriff das größte Ärgernis bereits beseitigt und der Weg zu einer vernünftigeren Auffassung der Geschichte zum mindesten aufgetan.

Ist aber schon der böse Zwang einer fremden Gewalt, die

---

Szenen tatenlos zugeschaut und sich selbst schließlich in die Sicherheit seiner Campagnavilla zurückgezogen“, *E. Caspar*, *Geschichte des Papsttums*, I, 198. *A. Ferrua* in: *Civ. Catt.* 88, 1937, IV, 135: „cioè se ne andò in villa a far la vendemmia lasciando che gli altri si amazzassero a loro posta.“



Viventius veranlaßt haben sollte, sich als blöder Hasenfuß aus dem Staub zu machen, beschworen und der gute Verlaß einer Heeresmacht auf einmal in seine eigene Hand gekommen, so wird man fragen dürfen, vielleicht auch müssen, wodurch denn sonst, oder ob überhaupt erst genötigt, nicht vielmehr eben von lauter kluger Überlegung beraten, der Vertreter des Staates diese Maßnahme getroffen habe. *Coactus* könnte vielleicht auch entstellt sein aus *coacta*. Daß bei dieser Gelegenheit der Stadtpräfekt möglichst viele Truppen aufgeboden oder zusammengezogen habe, dürfte sicher nicht unmöglich klingen: *coacta uimagna secessit in suburbanum*.

Wenn man indessen genauer hinhorcht, scheint noch etwas an der Stelle nicht vollkommen zu stimmen. Die Wendung *nec corrigere sufficiens Viuentius nec mollire* muß nämlich schon einige Schwierigkeit bereiten. Denn man kann wohl übersetzen: „weder in Güte noch mit Gewalt“, aber wäre diese Anwendung von Gewalt wirklich rühmenswert, und würde man nicht fast unvermerkt, aber unwiderruflich von neuem die unsinnige Übermacht heraufbeschwören? Am schwierigsten aber, wenn nicht ganz unmöglich, scheint jedenfalls durch die veränderte Wortverbindung die Stellung von *coactus* zu werden. Wohl nicht umsonst haben jene Leser von Ammianus Marcellinus, die mehr um die Sprache als um die Geschichte besorgt waren, *coactus* in der Verzweiflung kurzerhand mit *uimagna* verbunden, einfach weil man anders nicht durchzukommen meinte und der sachlichen Ungeheuerlichkeit entweder nicht gewahr wurde oder sich keine Rechenschaft darüber geben konnte. Löst man nun, dem Zwang der Dinge mehr gehorchend als dem Klang der Wörter, dennoch diese Verbindung auf, so wird man sich wohl oder übel vor dem sprachlichen Ungeheuer befinden: *nec corrigere sufficiens Viuentius nec mollire / coactus / uimagna secessit in suburbanum*.

Es muß natürlich unbedingt ein Weg sich finden lassen, um alle wahrnehmbaren Schwierigkeiten zu beheben und namentlich der unverkennbaren Absicht des Verfassers, Viventius als durchaus untadelhaft (*integer*) und klug (*prudens*) hinzustellen, vollkommen zu genügen. Da die Überlieferung hier zu versagen scheint und die Lösung gleichwohl, aber anders aufzuspüren ist, mag es vielleicht gestattet sein, wenigstens versuchsweise zu prü-



fen, wie all den gestellten Forderungen entsprochen würde, wenn man *coactus* als Entstellung von *conatus* verstünde. Die Stelle würde in dieser Annahme lauten: *nec corrigere sufficiens Vientius nec mollire conatus*, „da Vientius weder zu bessern vermochte noch zu biegen versuchte, zog er mit Truppenmacht vor die Stadt“. Vientius hätte so sich wohl Mühe gegeben, eine Einigung unter den Parteien herzustellen, aber nicht gewagt, dabei sich irgendwelcher Machtmittel zu bedienen und die kirchliche Freiheit anzutasten; er dürfte also ohne Zweifel für *rechtschaffen* ausgegeben und darob sehr gerühmt werden; so vorsichtig, wie er darauf seine Maßnahmen zum Schutz von Ruhe und Sicherheit und in der Sorge für den Frieden traf, um überhaupt jede Anwendung von Gewalt von vornherein auszuschließen, muß er sicherlich als das Vorbild eines *klugen* Mannes erscheinen.

Für die Betrachtung der Vorgänge zwischen Damasus und Ursinus selbst ist aber ganz besonders bemerkenswert, daß bei Ammianus Marcellinus nichts von Gewaltausbrüchen oder eigentlichem Aufruhr verlautet bis nach der Erhebung von Damasus, genauer bis zum fatalen 26. Oktober, obwohl Vientius, dem Bericht des Ursiners zufolge, schon eine schöne Zeit vorher durch Haftbefehle und Ausweisungen entscheidend in den Verlauf der Dinge eingegriffen hatte. Es ergibt sich also glatt, was schon aus der sachlichen Betrachtung, nicht immer aus dem vorliegenden Wortlaut des Ursinerberichtes, hervorgegangen war; jenes Ergebnis findet sich somit hier wieder unerwartet bestätigt. Wann übrigens Vientius genau die Stadt verließ und wann er wieder zurückkehrte, wird weder hier noch sonstwo angedeutet. Die versuchten Konjekturen darüber werden um so überflüssiger erscheinen, als natürlich der Ordnungsdienst in der Stadt wegen seiner Abwesenheit nicht gestört oder unterbrochen wurde; muß doch die Bewegung des trefflichen Mannes ausgerechnet darauf abgezielt haben, dessen Ausübung uneingeschränkt aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.

Es dürfte allmählich immer klarer geworden und endlich kaum mehr zu bezweifeln sein, daß keiner von allen bisher behandelten Schriftstellern achtlos am Ereignis vom 26. Oktober 366 vorbeigehen konnte. Von dort hat die Auseinandersetzung als öffentlicher Rechtshandel gewissermaßen erst den Ausgang genommen.



Nicht umsonst fällt bei allen drei Berichten eine deutliche Zweiteilung auf, indem jedesmal zuerst mit mehr oder weniger Einzelheiten die doppelte Wahl erwähnt und dann erst, deutlich davon abgesetzt, ein besonders blutiger, besser der blutigste oder einzige Kampf hervorgehoben wird. Ob alle drei Berichte wirklich auf den einen und selben Vorfall eingegangen sind, jeder natürlich wieder auf seine Art, dürfte kaum mehr zu bezweifeln sein. Wenn dieser dabei sich einmal in der basilica Liberii, die beiden andern Male aber in der basilica Sicinini ereignet haben soll, so wird nunmehr ohne Bedenken zu folgern sein, daß unter den beiden Namen basilica Liberii und basilica Sicinini eben dasselbe kirchliche Gebäude, nämlich die Gründung des Liberius in der Sicinum genannten Stadtgegend zu verstehen ist. Diese Folgerung fällt um so leichter und ist um so sicherer zu ziehen, als mit großer Wahrscheinlichkeit schon beim Ursiner, mit unbedingter Notwendigkeit aber vollends beim gewiß nicht zu verachtenden Kirchenlehrer sich ergab, daß die basilica Sicinini niemals und unter keinen Umständen gleichgesetzt werden kann mit jedweder basilica Iulii<sup>106</sup>.

Es bleibt nun allerdings noch das letzte der vier Zeugnisse übrig, und es drängt sich immer ungestümer dessen Prüfung auf, um Gewißheit darüber zu erlangen, wie sich der Bericht des Rufinus zur Darstellung nach den Angaben aus den drei ersten Zeugnissen verhält, ob er bloß bestätige oder in etwa weiterführe, sei es zu Ergänzungen, sei es zu Einschränkungen, oder aber am Ende vielleicht das bereits gewonnene Ergebnis in Frage stelle, vielleicht sogar umstürze.

Aus der Kirchengeschichte des Rufinus (hist. eccl. XI, 10; oben S. 3: D a)

Die Auskunft des kurzen Abschnittes in der Kirchengeschichte von Rufinus fällt freilich nicht eben überwältigend aus und vielleicht etwas kärglicher, als man sich gewünscht hätte. Der Verfasser hält sich ebenso fern von der ränkesüchtigen Weitschweifigkeit des Ursiner Anwalts wie von der nüchternen Schärfe des heidnischen Annalisten und steht geistig der Haltung des Hieronymus unbedingt am nächsten, obwohl sein sprachliches Gewand

<sup>106</sup> Vgl. oben S. 61.



etwas weniger gerafft und die Bewegung seiner Erzählung etwas gelassener wirkt. Man könnte beinahe die Versuchung spüren, seine Darstellung als eine Art von Umschreibung des knapperen Chronikeintrags zu empfinden; allerdings, und darin kommt Rufinus mit Ammianus Marcellinus gewissermaßen überein, wurde seine Schau mit merklich mehr Abstand und von weit beherrschenderer Warte aus gewonnen, wie es der wachsenden Entfernung von den Ereignissen entspricht. Offenbar mehr als an den einzelnen Begebenheiten selbst scheint Rufinus an ihren rechtlichen Voraussetzungen, den näheren und ferneren Folgen, an der Entwicklung der betroffenen kirchlichen Verhältnisse überhaupt gelegen; hierin geht er bedeutend über Hieronymus wie die beiden anderen Berichterstatter hinaus. Vielleicht ist es nicht unwesentlich, zu beachten, wie die Geschichte von der Nachfolge des Damasus hier der Darstellung bei Hieronymus noch am genauesten entspricht, die Wahl des Ursinus allerdings sogar nur mehr als Haltung bezeichnet<sup>107</sup>, aber nicht beschrieben und weder zeitlich noch örtlich bestimmt wird, dafür dann freilich der Einfall in das Sicininum und sein Beweggrund<sup>108</sup>, also gerade was der Ursiner fast völlig ausgelassen hat, ausdrücklich zur Sprache kommen und dem Urteil unterliegen. Der bäuerisch unerfahrene Bischof, der hier angeführt wird, weil er sich die Erteilung der Bischofsweihe abnötigen ließ, dessen Namen Paulus und Sitz in Tivoli aber nur aus dem Ursinerbericht bekannt geworden sind, findet bei Hieronymus gar keine Erwähnung. Die Rechtswidrigkeit im Vorgehen des Ursinus, sicher vorausgesetzt bei Hieronymus und sogar von Ammianus Marcellinus zugestanden, wiewohl etwas wider Willen, wird bei Rufinus ausdrücklich und sehr scharf gebrandmarkt<sup>109</sup>, doch genau den Tatsachen entsprechend, die beim Verächter von Damasus und Verfechter des Ursinus in der *Avellana* ebenso wiederkehren, dort allerdings, wenn sie nicht zu beschönigen waren, nicht selten, aber sicher zwischen den Zeilen zu lesen sind. Über die zeitweise sehr gefährliche Entwicklung

<sup>107</sup> *Quem praelatum sibi non ferens Ursinus: Rufinus* 11, 10, 2; s. oben S. 3 Da 2.

<sup>108</sup> *Ursinus quidam — extorqueret: Rufinus* ebd., s. oben S. 3 Da 2.

<sup>109</sup> *Legibus et ordine et traditione peruersis*, s. oben S. 3: Da 2.



des Streitfalles <sup>110</sup>, die beim Ursiner freilich, sogar fast bedrohlich, spürbar, aber weder erzählt noch überhaupt erwähnt wird, bei Hieronymus bloß ganz bestimmt zu ahnen und bei Ammianus Marcellinus nur mit zwei Worten angedeutet ist, und namentlich über dessen für Damasus dennoch am Ende günstigen Ausgang in der Beilegung <sup>111</sup> berichtet von allen vieren, nach einem nüchternen Hinweis des Heiden, Rufinus ganz allein mit gewissen Einzelheiten, die anderswoher jedoch dann wieder Bestätigung erfahren <sup>112</sup>, selbst aber wahrnehmbar die Sicht bezeichnen und erklären, aus der diese ganze Darstellung hervorging. Insgesamt gesehen, kann diese also nicht von derjenigen der Vorgänger ausgegangen sein. Um so bedeutsamer muß demnach ins Gewicht fallen, daß man nicht den Eindruck gewinnt, es könnte irgend etwas darin vorkommen, was sachlich im Widerspruch stünde zu einem von jenen, nicht einmal, trotzdem aus dem früheren Freund inzwischen ein grimmiger Gegner geworden war, zu Hieronymus, so daß gerade diese beiden Gewährsmänner einander kräftig unterstützen und ihre Übereinkunft die sicherste Grundlage zu bieten scheint für eine Wiederherstellung der Vorgänge.

Wenn indessen wirklich alle vier Zeugen so vollständig miteinander übereinzustimmen scheinen, wo sollte es denn herkom-

<sup>110</sup> Rufinus 11, 10, 4; s. oben S. 3: Da 4.

<sup>111</sup> Ebd.

<sup>112</sup> Hieronymus, ep. ad Innocentium, 1, 15 (c. 375), Ausg. Hilberg I, 9: quis enim ualeat digno canere praeconio ... huius excubiis ... Romanum episcopum iam paene factionis laqueis inretitum et uicisse aduersarios et non nocuisse superatis? — Das Schreiben et hoc gloriae uestrae des röm. Konzils von 380 an Gratianus und Valentinianus, 8, Migne P. L. 13, 580: Sic denique factio profecit Vrsini ut Isaac Iudaeo subornato ... sancti fratris nostri Damasi peteretur caput, sanguis innocentium funderetur, componerentur doli quibus diuino plane instinctu providentia uestrae pietatis occurrit... und das entsprechende Schreiben der Kaiser Gratianus und Valentinianus an den Vicarius Urbis Aquilinus, coll. Avell. 13, Ausg. Günther I, 54—58, außer Absatz 2—5, bes. 9: hinc illi insectatores sanctissimae sedis non solum dei numine, quod satis erat, sed etiam iudiciorum examine exploratum mentis sanctissimae uirum, ut etiam diuo patri nostro Valentiniano est comprobatum ... Das Schreiben prouisum est quidem des Konzils von Aquileia aus dem Jahre 381 an Gratianus fügt nichts bei, bestätigt aber das vorhergehende Schreiben von Rom, Migne P. L. 13, 587—590. Vgl. Wittig, Papst Damasus I., bes. S. 11—34 und durchgehend; Hoepfner, Les deux procès du Pape Damase.



men, daß man dennoch in der Gleichsetzung der *basilica Sicinini*, statt übereinzukommen, so weit auseinandergeht und die einen in ihr die *basilica Liberii*, die andern die *basilica Iulii* erblicken wollen? Da aus dem Chronikeintrag von Hieronymus, wie es sich schon gezeigt hat, noch bestimmter als aus der Stelle im Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus und der Erzählung des Ursiners, die Gleichsetzung von *basilica Sicinini* mit irgendwelcher *basilica Iulii*, geschweige denn ausgerechnet mit der Transtiberiner Gründung dieses Papstes, nicht zu beweisen, sondern sogar auszuschließen ist, und daraus natürlich eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für die Übereinstimmung derselben mit der *basilica Liberii* und infolgedessen mit der heutigen Kirche S. Maria Maggiore hervorgeht, so müßte die letzte Möglichkeit, auch bloß ein Anzeichen für die Gleichsetzung von *basilica Sicinini* mit *basilica Iulii* ausfindig zu machen, allein noch in diesem Abschnitt von Rufinus liegen. Tatsächlich hat man auch darin die offenkundigste Bestätigung der Annahme erkennen wollen<sup>113</sup>, wiewohl bezeichnenderweise der Versuch eines Beweises nicht von hier aus unternommen wurde<sup>114</sup>. Möchte man sich freilich vielleicht zur Unterstützung

<sup>113</sup> Ferrua in: *Civ. Catt.* 89, 1938, III, 58—59.

<sup>114</sup> Da mir ersprißlicher vorkam, den Forderungen der Untersuchung selbst statt der vorhergegangenen Auseinandersetzung zu folgen, wird ein knapper Hinweis auf die gegnerische Beweisführung fast unvermeidlich, soll nicht zuweilen der Eindruck entstehen, sie wäre unbeachtet geblieben. Die verschiedenen Ketten von Hypothesen und Konjekturen, die zur Gleichsetzung von *basilica Sicinini* mit *basilica Iulii* geführt haben, hängen letztlich von zwei bereits verworfenen Deutungen ab, einerseits von der Stelle bei Ammianus Marcellinus und andererseits den Zeilen des Ursiners über das Zugreifen des Damasus bei der *basilica Iulii*. An der ersten Stelle ist nicht allein die unglaublich verkehrte Auffassung vom Benehmen des Viventius stehengeblieben, sondern es wurde im Anschluß an *Merenda, Sancti Damasi Papae opuscula et gesta*, Rom 1754, S. 10, daraus sogar eine ganz willkürliche Chronologie abgeleitet. Ohne die geringste Beihilfe des Wortlautes wird genau über die Dauer des Aufenthaltes, den der Stadtpräfekt vor den Mauern der Stadt genommen, Auskunft erteilt. Nicht genug damit, gestützt auf diese Zeitbestimmungen, wird auch gegen alle Evidenz die Angabe, daß Damasus im Wettkampf die Oberhand gewann: *in concertatione superauerat* (Da 13), oben S. 3, anstatt auf die rechtmäßige und anerkannte Erhebung, kurzerhand auf den Vorfall bei der *basilica Iulii* bezogen und für die darauf folgende Begebenheit in der *basilica Sicinini* sogar einfach die Anwesenheit des Ursinus als Tat-



noch auf den Ursiner Bericht in der *Avellana* berufen, so ist wieder gegenwärtigzuhalten, wie geringe Gewähr jene unbestimmte Aufstellung (A 5) ohne ausdrückliche Angabe von Ort und Zeit zu bieten vermag und vor allem, welche große Gefahr besteht, damit einer ehemals wohlausgeklügelten List des längst entlarvten Winkeladvokaten noch immer zu verfallen.

Wenn also schon daher angezeigt erscheint, sich jedenfalls sehr in acht zu nehmen, bevor man nur eine Vermutung äußert, so dürfte die Vorsicht noch um so dringender werden, als offenbar zu wenig beachtet wurde, daß diese Annahme nur möglich wird, wenn man eine andere, viel schwerwiegendere Folgerung zugleich mit einbeziehen und anerkennen würde. Ob es nämlich wahrgenommen wurde oder nicht, im selben Augenblick, in dem man einerseits an der Stelle von *Sicinini* bei *Rufinus Iulii* einsetzt, wird andererseits unbedingt auch die bisher allgemein, selbst von den Neuerern, als Voraussetzung angenommene Übereinstimmung zwischen *Hieronimus* und *Rufinus* sogleich und gänzlich dahinfallen müssen. Hat doch *Ursinus* nach dem Zeugnis von *Hieronimus* erst, als er bereits zum Bischof bestellt war: *episcopus constitutus*, den Einfall in die Stadtgegend *Sicininum* unternommen; ob als bloß erwählter oder schon als geweihter Bischof, könnte allenfalls nach seinen Worten noch dahingestellt bleiben. Wenn aber wirklich dem einzigen ausdrücklichen Zeugnis, dem von *Rufinus* gemäß *Ursinus* in der *basilica Sicinini* geweiht wurde, so kann der Einfall in das *Sicininum* nach diesem Wortlaut nur vor der Weihe, niemals nachher stattgefunden haben. Demgemäß hätte also die

---

sache hingestellt und daraus erst noch, wie selbstverständlich, deren Ansetzung abgeleitet. Beim Ursiner wird, obwohl mit keinem Wort ausdrücklich davon die Rede ist, einem sehr verdächtigen Zusammenhang zuliebe angenommen, *Ursinus* sei in der *basilica Iulii* nicht nur gewählt, sondern auch geweiht worden. Niemals dürfte diese unbeweisbare, mit größerer Gewähr zu widerlegende Hypothese ganz allein zur Umdeutung so ausdrücklicher und offenkundiger Stellen führen wie dieser bei *Rufinus*, vgl. *Schuchert*, *S. Maria Maggiore*, S. 40, und jener von *Hieronimus*, ebd. Die im selben Zusammenhang behauptete Gegenwart des *Ursinus* beim Morden (*interfectiones*) wird dort nicht erwähnt, ebenso ist ihre Verbindung mit der *basilica Iulii* eine willkürliche Aufstellung. Das bewährte Zeugnis von *Hieronimus* und *Rufinus* hat man für schillernde Vermutungen hergegeben und, statt sich an die festverbürgte Folge beglaubigter Tatsachen zu halten, auf das belanglose Schwanken einer Zahl gebaut.



Besetzung der *basilica Sicinini* durch Ursinus genau zwischen der Wahl in der *basilica Iulii* und der Weihe in der *basilica Sicinini* stattgefunden, sofern die beiden Zeugnisse übereinstimmen sollen. Daß die Wahl in einer *basilica Iulii* stattgefunden hat, dürfte wohl außer Zweifel stehen; wenigstens ist diese Meldung, soviel ich sehe, noch nie angefochten worden. Wollte man dennoch und mit aller Gewalt auch die Weihe des Ursinus in die *basilica Iulii* versetzen, indem man aus reiner Willkür *basilica Sicinini* mit *basilica Iulii* gleichsetzt, so müßte entweder das Zeugnis von Hieronymus preisgegeben werden oder eben Ursinus nach der Wahl in der *basilica Iulii* zur Weihe einen Einfall in dieselbe *basilica Iulii* veranstalten; einen andern Ausweg kann es nicht geben.

Dem Widersinn zu entgehen wird also nur möglich sein, indem man entweder einer rein willkürlichen, durch gar nichts weiter gestützten Vermutung zuliebe das Zeugnis des Hieronymus der Lüge zeihet und aufgibt, obwohl es mit allen andern Zeugnissen vollkommen übereinstimmend befunden wurde, dann aber sicher sehr bald durch die unabsehbaren Folgen einer solchen Ablehnung der eigenen Hypothese zum Opfer fallen müssen; oder man verzichtet auf die Bezeugung des Wahlganges zugunsten von Ursinus in einer *basilica Iulii*, gleichgültig welcher, und entzieht sich unweigerlich selbst den Halt, auf den man sich gestützt hatte, oder eben, wenn schon beide Ausflüchte versagen, man begibt sich des originellen Einfalls, mit dem man die „*opinio uulgata*“ zu erledigen dachte.

Sowie übrigens einmal *basilica Sicinini* mit *basilica Liberii* gleichgesetzt wurde, stimmen nicht allein sofort sämtliche vier Zeugnisse trotz all ihrer Besonderheit großartig überein, sondern aus ihren verschiedenen Geschichten scheint sich wirklich Geschichte zu ergeben. Das Zeugnis von Rufinus jedenfalls fügt sich so vortrefflich ein, scheint genau eine Lücke auszufüllen, die man vom Ursiner und teilweise sogar von den beiden andern her feststellen mußte und schon vermutungsweise nicht anders ausfüllen konnte. Wenn man hier von Rufinus bestimmt und ausdrücklich erfährt, daß der Gegenpapst in S. Maria Maggiore die Weihe empfing und den Bischofsstuhl bestieg, so wird der Bericht von der Sprengwahl in der *basilica Iulii* bei Hieronymus wie beim Ursiner klarer und überzeugender, aber



auch die Berichte über das Blutbad beim Ursiner, bei Hieronymus und Ammianus Marcellinus begreiflicher. Dabei erklärt sich auch ohne Schwierigkeit, wie von selbst, auf der einen Seite die anfangs etwas überraschende Ausdrucksweise bei Hieronymus, der mit einer recht fachmännisch anmutenden Wendung von einer Wahlaufstellung zum Bischof spricht und sich dann in Schweigen hüllt, wie wenn nichts daraus geworden wäre, auf der andern Seite aber auch das hinterlistige Ränkespiel des Ursiners, der die Rolle der *basilica Liberi* in den Anfängen des Ursinus nicht erwähnen wollte, weil darin die Ursache der blutigen Auseinandersetzungen offenkundig werden und diese Schuld niemals Damasus treffen, sondern unerbittlich und eindeutig ganz allein auf Ursinus zurückfallen mußte. Es blieb ihm also nur der eine Ausweg offen, sich möglichst unauffällig an diesem Zeitraum vorbeizudrücken und über die entstandene Lücke hinwegzutäuschen, indem er die Weihe eng mit der Wahl verbunden vorausnahm und schnell der Schilderung jenes Blutbades an heiliger Stätte zusteuerte, das zwar sicher durch die Schuld der Ursiner, aber in der Tat auch nicht ohne die Waffen der Leute um Damasus entstand<sup>115</sup>. Rufinus bestätigte also nicht nur vortrefflich alle einzelnen, schon vorhandenen Angaben zur Begebenheit, sondern ergänzt sie glücklicherweise gerade dort, wo es am dringlichsten war, so daß seine Zeilen eine rätselhafte Geschichte erst eigentlich erschließen können.

Mit der Übereinstimmung der beiden wohlunterrichteten und unverdächtigen, weil peinlich scharf sich gegenseitig musternden Kirchenmänner ist zwar nicht übermäßig viel an Einzelheiten, aber doch ein durchaus einwandfreies Gerüst erreicht, welches überdies den erstaunlichen Vorteil bietet, daß sämtliche noch anderweitig überlieferten Bruchstücke sich spielend darin einfügen lassen. Die Wiederherstellung wird darum schließlich nicht allein vollkommen vertrauenswürdig, sondern läßt sich auch erfreulich zu einem ziemlich geschlossenen, anschaulichen und lebendigen Gesamtbilde ergänzen und gewinnt infolgedessen ungemein an Überzeugungskraft.

Vor allem ergibt sich aus Hieronymus und Rufinus durch ihre ganz bestimmten, ausdrücklichen und, soweit nur wünschbar,

<sup>115</sup> Am bisherigen Erfolg gemessen, hat er jedenfalls seine Aufgabe glänzend gelöst.



beglaubigten Angaben, ohne Bedürfnis irgendwelcher Hypothese oder Konjektur und, soviel man erkennen kann, ohne Gefahr des Mißverständnisses oder verfehlter Deutung, eine klare und sichere Reihenfolge der wichtigsten Ereignisse: Sprengwahl des Ursinus — Einfall in das Sicininum und Beschlagnahme der dortigen Basilika — erzwungene Bischofsweihe — mörderischer Einbruch der Damasianer — Prozeßbetreiben des Maximinus — Gottesgericht. Wenn man aus der Erzählung eines Mitläufers noch erfährt, daß die Blendwahl des Ursinus in einer basilica Iulii stattfand, die Weihe durch Bischof Paulus von Tivoli vollzogen wurde und die Basilika im Sicininum, wo diese erfolgt war und welche darauf die Leute des Damasus stürmten, nach ihrem Gründer basilica Liberii hieß, so dürfte die hier anhängige Frage schon befriedigend beantwortet sein. Wenn es dazu also keiner weiteren Vermutungen und Vorschläge mehr bedarf, so sind hingegen die übrigen Auskünfte, die der Ursiner und Ammianus Marcellinus noch reichlich hinzufügen, keineswegs unwillkommen, sondern vortrefflich dazu angetan, einerseits das Verhältnis der aufeinander folgenden Begebenheiten unter sich, anderseits aber auch ihre Beziehungen zu den begleitenden Vorkommnissen und den überhaupt jeweils waltenden Umständen tiefer zu erfassen und das ganze Geschehen in seiner Bedeutungsfülle und dem eigensten Wesen zu erleben, wenschon zum völligen Gelingen vielleicht bisweilen die Vorstellungskraft noch einiges beizutragen hat.

Die Ursiner Basilica (coll. Avell. ep. 6<sup>116</sup>; ep. 1, 8—12, oben S. 2/4: A)

Als einzige Ortsbezeichnung erscheint ebenso wie bei Hieronymus und Ammianus Marcellinus auch bei Rufinus, und gewiß nicht durch einen Zufall, der Name Sicininum, wodurch natürlich sofort wie bei den zwei andern die Basilika des betreffenden Stadtbezirks unverkennbar zum Brennpunkt der Bewegung um Ursinus erklärt wird. Diese Beobachtung kommt nicht nur sehr gelegen, weil dieses entscheidende Ergebnis der voraufgehenden Vergleiche damit eine ausgezeichnete und überraschende Bestätigung erfährt, sondern auch, weil darin eine Erklärung für die

<sup>116</sup> Siehe Anm. 118<sup>bis</sup>. Ausg. Günther I, 49: *Vbi redditur basilica Sicinini*.



Verwendung dieser ortumschreibenden, aber offenbar doch genügenden, statt der eigenen und eigentlichen, vom Gründer genommenen Bezeichnung aus der benützten Quelle, die bei Ammianus Marcellinus schon nahegelegt wurde, sich endlich bewähren kann. Ohne Zweifel bildet nämlich der Umstand, daß auf jeden Fall für ein Gebäude eine doppelte Bezeichnung anzunehmen ist, hier eine gewisse Schwierigkeit. Man wird aber tatsächlich wohl niemals auskommen, ohne entweder die basilica Sicinini mit der basilica Liberii oder dann, wie man neuerdings lieber wollte, mit der fraglichen basilica Iulii in eins zusammenfallen zu lassen. So oder so steht also auf der einen Seite eine Benennung des Gebäudes durch seine Ortsbeziehung und auf der anderen eine solche mit dem Gründernamen. Das letztere scheint dem Gebrauch der römischen Kirche, nach den Vergleichen zu urteilen, unbedingt besser zu entsprechen<sup>117</sup>, so daß also der ursinische Schriftsteller dem kirchlichen Brauch getreuer folgte, wenn er, wie einem Demagogen wohl ansteht, die volkstümlichere Bezeichnung vorgezogen hat. Mit um so mehr Befremden wird man dafür bei den Kirchenmännern Rufinus sowohl wie Hieronymus festgestellt haben, daß sie den Namen verwendeten, der auch beim Heiden Ammianus Marcellinus auftaucht.

Hält man nun aber gegenwärtig, wie Rufinus mit erstaunlicher Eindringlichkeit auf die Entwicklung des Rechtsfalles Bezug nimmt, bei dem offenbar der blutigste Auftritt in den gerichtlichen Untersuchungen und Beweisverfahren eine sehr wichtige, wahrscheinlich die wesentlichste Rolle spielte, so wird sich die Forderung aufdrängen, daß Rufinus die Bezeichnung aus den amtlichen Papieren über den Streitfall zugekommen ist, die seine Ausführungen auf jeden Fall als bekannt voraussetzen, genau wie Ammianus Marcellinus den amtlichen Urkunden, die mittelbar oder unmittelbar ihm ohne Zweifel gedient haben, denselben Ausdruck verdankt. Mit den nämlichen Gründen, mit denen der Ursiner eine Erinnerung an Liberius natürlich jeder anderen Bezeichnung vorzog, mußte in der Sprache der Behörden diese vermieden und durch eine offenbar ebenso unmißverständliche, aber farblos bürgerliche Bezeichnung ersetzt worden sein, ob sie bereits in Gebrauch war oder nicht. Dieses Gebot der Klugheit,

<sup>117</sup> Es genügt, zur Prüfung an Hand einer Liste die älteren tituli zu durchgehen, so wird man auch die Erklärung der Feststellung finden.



so genau es befolgt wird, dürfte auch nicht ganz ohne Belang sein für die Lösung der Frage, welcher von den beiden Basiliken mit Papstnamen die basilica Sicinini gleichzusetzen ist, etwa der betreffenden basilica Iulii oder eben der basilica Liberii.

Mag man aber das Gewicht dieser Feststellungen fühlen oder nicht, jedenfalls muß sich gerade hier ein ferneres und anderweitig gut überliefertes Zeugnis höchsten Alters für die Verwendung des Ausdrucks basilica Sicinini im Bereich der amtlichen Urkunden in Erinnerung bringen, das man gewiß nicht leichthin übergehen darf, weil es ganz unabhängig und ganz allein schon den Beweis zu erbringen scheint dafür, daß mit basilica Sicinini das nämliche Gebäude gemeint war wie mit basilica Liberii. Dieses Zeugnis ist um so merkwürdiger und beachtenswerter, als es sich in einem Buch befand, das noch im späten Altertum, höchstens anderthalb Jahrhundert nach den Ereignissen und den Berichten, zustande kam und auch ganz allein schon das älteste Zeugnis für den Namen basilica Liberii vermittelt haben dürfte, so daß also seltsamerweise die beiden Bezeichnungen, anscheinend durchaus unbeabsichtigt, vielleicht sogar unbemerkt, bestimmt aber ohne unmittelbaren wechselseitigen Bezug im gleichen Bändchen vereinigt, darin für uns schon erstaunlich früh enge beisammenstehen, die eine bloß wenige Blätter der andern voraus, und zwar, wenn nicht alles trügt, eine jede als Bezeichnung eben für das eine und selbe Gebäude, die Kirchengründung von Papst Liberius in der Stadtgegend Sicininum auf dem mons Cispius.

Das gemeinte Buch ist bekannt aus der collectio Avelлана, genauer der ersten und in jeder Beziehung ältesten Gruppe der darin am Anfang stehenden, nicht eigentlich kirchlichen, aber mit kirchlichen Dingen befaßten Urkunden, bei denen der Ursiner Bericht mit jenem Hinweis auf die basilica Liberii allen vorangeht, und die mit höchstens einer, nicht einmal unbedingten Ausnahme, dem eben genannten Hetzschriftchen, gesamthaft auf das Archiv der Stadtpräfektur als Fundstelle hinführen. Die vorliegende, allerdings vielleicht nicht mehr vollständige, jedenfalls in der Reihenfolge nicht unberührte Auswahl wird auf ein Büchlein von ungefähr Mitte des V. bis Anfang des VI. Jahrhunderts zurückgehen müssen und scheint bald nach Mitte dieses Jahr-



hundreds schon in zweiter Wiederverwendung Aufnahme in die *collectio Avellana* gefunden zu haben<sup>118</sup>.

An sechster Stelle findet sich nun in dieser Sammlung das kaiserliche Schreiben, in dem kurz nach der erneuten Ausweisung von Ursinus aus der Stadt am 16. November 367, sicher noch vor dem 12. Januar 368, die drei Herrscher den Stadtpräfekten Praetextatus auf ein Bittgesuch hin, das von seiten des Damasus gestellt und eingereicht, von den *defensores* der Kirche am Hofe vorgebracht und verfochten wurde<sup>118bis</sup>, ersuchen, «Sorge zu tragen dafür, daß die einzige Kirche der katholischen Religion, die von den Abspenstigen, wie verlautet, immer noch zu ihrer Verfügung zurückgehalten wird, aufgemacht werde, damit jedermann erkenne, mit welchem Eifer die Einigkeit zu pflegen ist, in welchem Frieden alle zu leben haben, weil mit der Rückerstattung der Gotteshäuser die allorts anerkannte Vereinigung (die Kirche) volle Eintracht voraussetzt, während kein geringes Zeichen der Trennung zu erblicken wäre darin, wenn etwas für Damasus verschlossen gelten sollte, und in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit infolgedessen zu bangen wäre, es könnte zum zweiten Male ein Aufruhr ausbrechen von da».

Während die Basilika der Ursiner im Bericht ihres Gefolgsmannes, der in der *collectio Avellana* nun an erster Stelle

<sup>118</sup> Hier möge der Hinweis genügen auf O. Günther, *Avellana-Studien*, Sitzungsber., Wiener Ak. 134, 1896, Abh. 5, und C. Silva-Tarouca, *Nuovi studi sulle antiche lettere dei Papi I, Gregorianum* 12, 1931, 3—56, 349—425, 547—598; Sonderdruck mit Index von G. Wodka, Rom 1932.

<sup>118bis</sup> *Valentinianus Valens et Gratianus Praetextato P. V. Dissensionis auctore sublato omnis causa discordiae sopienda est, ne aliqua manente materia nihil prosit e medio sustulisse fomitem iurgiorum, Praetextate parens karissime atque amantissime. quam ob rem praece e sa sublimitas tua defensorum ecclesiae urbis Romae siue Damasi sacrae legis antistitis petitione perspecta, qua una tantum ex ecclesiis catholicae religionis obsequio a dissentientibus adhuc dicitur retentari, quoniam pro publica securitate metuendum est, ne aliqui hinc iterum tumultus oriatur, quandoquidem non parua sit separationis effigies, si ita aliquid putetur obclusum Damaso, eam iubebit aperiri, ut singuli uniuersique cognoscant, quo unitas studio sit colenda, qua omnibus pace uiuendum, cum ecclesiis restitutis plenissimam postulet congregatio ubique permissa concordiam.*



vorausgeht, aber nicht unbedingt im ursprünglichen Bändchen schon so an der Spitze stand, *basilica Liberii* heißt, bei Ammianus Marcellinus und Rufinus *basilica Sicinini* genannt wird, trägt hier die zur Frage stehende Kirche überhaupt gar keine Bezeichnung. Daraus wird vorerst zu erkennen sein, daß auch im Bittgesuch des Damasus das Gebäude keine nähere Namensbezeichnung erfahren hat, sonst wäre sie gewiß ohne weiteres dem Gesuch entsprechend hier wiederholt worden. Daß mit den Abspenstigen des Schreibens die Ursiner gemeint sind, obwohl weder der Urheber des Zwistes noch sein Anhang einen Namen bekommt, kann trotzdem keineswegs bezweifelt werden, weil der Brief mit der Ausführung der vom Kaiser verfügten Verbannung dieses Aufwieglers anhebt. Wenn Damasus der zurückverlangten Kirche keinen Namen gab, so wird naheliegen, daß er den üblichen, eben *basilica Liberii*, bei dieser Gelegenheit gerade vermeiden wollte, gewiß nicht ohne einen guten Grund. Tatsächlich hätte dieser Name, eben wegen der Erinnerung an Liberius, so entschieden, wie er die Ansprüche der katholischen Kirche ausweisen konnte, verhängnisvoll wirken müssen, sobald eine „Liberianerkirche“ irgendwelche Anerkennung oder bloß Duldung zu erlangen vermochte.

Damasus muß es aber offenbar in diesem Falle auch nicht für nötig gefunden haben, zum Ersatz für den richtigen Namen des Gotteshauses eine uneigentliche Bezeichnung mit der bloßen Angabe der Lage beizuziehen. Das leuchtet auch sofort ein, sobald man nur den Brief selber einmal rasch durchgeht. Wenn man diesem offenbar entnehmen muß, daß die Ursiner überhaupt nur eine einzige katholische Kirche in Beschlag genommen hatten, so war nicht einmal die Möglichkeit zu einer Verwechslung vorhanden. Beim Stadtpräfekten, aber auch am Kaiserhof hätte außerdem wegen der Verantwortung für das Gemeinwohl ein Zweifel nicht aufkommen können, wurde einmal so eindringlich wie hier die Erinnerung an den Tumult wachgerufen, der gerade von dieser Kirche ausgegangen war. Angst und Bangen durchzittert den Brief beim Erwägen der Gefahr, daß zum zweitenmal ein ähnlicher Brand von da ausbreche, wenn man nicht ungesäumt darauf bedacht wäre, allen Brennstoff zu beseitigen, das Gotteshaus also unverzüglich dem rechtmäßigen Bischof der römischen Kirche wieder zur Verfügung zu stellen. Wer mit der Angelegenheit



vertraut war, mußte unzweifelhaft wissen, daß es um die basilica Liberii ging; einen andern als den dortigen Tumult anzunehmen dürfte also höchst überflüssig sein, wenn von einem solchen zu jener Zeit offenbar niemand etwas wußte. Von hier aus sind die modernsten Verächter der „opinio uulgata“ über die basilica Sicinini sicher sehr schlecht oder gar nicht zu begreifen. Das trifft noch um so bestimmter zu, als seltsam auffallend in der Überschrift, die das Stück in der Avellana-Sammlung trägt und offenbar schon vor der Aufnahme in diese Sammlung getragen hat, das Gebäude ausdrücklich eben diese Bezeichnung basilica Sicinini führt und diese Bestätigung um so eindrucksvoller überrascht, als der Name nicht der Urkunde an der sechsten Stelle selbst und noch weniger dem heute, aber vielleicht nicht schon immer vorausgehenden Ursiner Bericht entnommen sein kann.

Die Auskunft darüber, um welche Basilika es sich bei der anbefohlenen Rückerstattung gehandelt habe, könnte indes, wenn es damit nicht sein Bewenden hätte, der Ursiner Anwalt mit aller bei ihm nur wünschbaren Klarheit ebenfalls erteilen (A 8 — 11). Denn nach der Schilderung des blutigen Zwischenfalls vom 26. Oktober 366 fährt er in seinem Berichte mit dem Hinweis darauf fort, wie drei Tage danach die Ursiner sich von neuem versammeln; es geschieht wiederum in jener selben basilica Liberii des Blutvergießens. Offenbar ist das der einzige Ort, an dem sie sich zusammenfinden und geborgen fühlen. Hier fangen sie an, Damasus zu beschimpfen, zu verhöhnen und auf jede Weise gegen ihn aufzuhetzen. Es gelingt ihnen mit der Zeit und wer weiß mit welchen Machenschaften, sogar beim Kaiser Gehör zu finden, so daß Ursinus mit Amantius und Lupus wieder nach Rom zurückkehren darf. Als am 15. September 367 das Ursinervolk den Heimkehrenden entgegeneilte, hat es seine „Bekenner“ so sicher wieder, wie seinerzeit die befreiten Presbyter, in die basilica Liberii zurückgeführt, daß davon ganz selbstverständlich nicht einmal die Rede ist. Was dort weiter geschah, bleibt ebenso, aber mit noch um so mehr Grund ohne Erwähnung. Nicht umsonst ergießt sich von neuem ein Schwall von Beschimpfungen, böswilligen Anklagen und abgefeymten Verleumdungen über den verhaßten Papst; es gilt wieder einmal die Aufmerksamkeit abzulenken und frech über das Verschweigen hinwegzutäuschen. Wie aber dann



nach zwei Monaten Ursinus, natürlich wie schon das erstemal vollkommen schuldlos, neuerdings ausgewiesen wird, gehorcht er dem kaiserlichen Gebot, ohne Widerstand zu leisten, *consulens plebi*, wie der Berichtstatter offenbar zur Rechtfertigung kleinlaut beifügt, wo er auf den Weggang vom 16. November 367 zu sprechen kommt. Er gibt also ausdrücklich zu erkennen, daß Ursinus mit seinem Verhalten etwas herauszuholen, wenigstens für seine Gemeinde noch Schonung und Gewährung zu erreichen hoffte, einbegriffen selbstverständlich nicht zuletzt das Zugeständnis, die Basilika des Liberius fürderhin behalten und dort unbehelligt die heilige Kirche der Makellosen weiterspielen zu dürfen.

Doch wenn daran ganz unvermittelt anschließend (A 12), unter Hinweis auf die Ausdauer und die Gottesfurcht dieser Gemeinde der Vollkommenen und ihren furchtlosen Widerstand gegen Kaiser, Richter und Papst, an die Greuel erneuter Verfolgung erinnert wird, die in einem Überfall auf die Versammlung dieser Gläubigen ohne ihren Klerus im Gräberbereich von S. Agnese vor den Mauern durch Damasus verübt sein sollen, so ist klar, daß der hinterlistige Anwalt der Ursiner nicht nur zu erzählen unterließ, um welcher Missetaten willen der Rädelsführer des Aufstandes neuerdings in die Verbannung ging und warum auch Genossen und Helfer ausgewiesen wurden, sondern noch weitere wichtige Maßnahmen der Behörden einfach unterschlagen hat. Denn es steht wohl außer Frage, daß die Ursiner erst anfangen, heimlich im Schutz des Gräberfriedens ihre Versammlungen abzuhalten, nachdem ihre Basilika ihnen nicht mehr frei nach Belieben zur Verfügung stand, d. h., als die Maßnahmen der kaiserlichen Verordnung durchgeführt und jene einzige Basilika der Ursiner der Kirche zurückerstattet war und Damasus also bereits darüber gebot. Natürlich muß die Verordnung des Schreibens an Praetextatus eben jene Kirche gemeint haben, die dann von der Ausführung betroffen wurde. Da nun nach diesem Schreiben der Gemeinde des Gegenpapstes eine einzige Kirche entzogen werden sollte, ihr aber nach dem Zeugnis des Ursinerberichtes selbst sicher die *basilica Liberii* verlorenging, kann kein anderes Kirchengebäude Gegenstand der kaiserlichen Verfügung gebildet haben als eben die *basilica Liberii* allein<sup>119</sup>.

<sup>119</sup> Man kann aber trotzdem noch lesen bei A. Ferrua, *Damaso I*, in:



Wenn nun also einerseits als Hochburg und Hauptquartier der Ursiner über die ganze Zeit immer und ausschließlich die basilica Liberii gedient hat, Ursinus da zum Gegenpapst erhoben worden und von hier ins Exil gewandert und aus der Verbannung wieder dahin zurückgekehrt war, wo seine Kirchenbewegung, während er für sie die Trennung trug, ihre Bluttaufe empfangen hatte und für deren Erhaltung zum Wohle seiner Sache und seiner Getreuen er ohne Widerstreben abermals in die Verbannung geeilt war, dieses Gotteshaus also gewiß zuallerletzt aufgegeben wurde, wenn man überhaupt andere aufzugeben hatte, andererseits jedoch die von Damasus zurückgeforderte Basilika in der Überschrift des kaiserlichen Erlasses schon einfachhin basilica Sicinini genannt wird, dürfte nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit in diesem Büchlein des V. oder spätestens angehenden VI. Jahrhunderts die Gleichsetzung von basilica Liberii mit basilica Sicinini bereits so unumwunden und überzeugend vollzogen sein, daß die Frage allein von hier aus ein für allemal als erledigt gelten dürfte. Denn man wird deshalb, weil erst in der Überschrift die von der kaiserlichen Verordnung betroffene Basilika mit dem Beinamen Sicinini näher gekennzeichnet wird und noch nicht im Wortlaut der Urkunde selbst, die Notwendigkeit der Folgerung nicht weniger zwingend finden. Oder sollte vielleicht wohl die Gleichsetzung der Basilika des Erlasses mit der basilica Liberii als richtig, ihre Bezeichnung in der Überschrift als basilica Sicinini hingegen als unzutreffend befunden werden <sup>120</sup>?

Gerade diese Behauptung in der Überschrift: basilica Sicinini, muß sich indessen bei näherem Zusehen als ganz besonders vertrauenswürdig erweisen; denn es spricht alles dafür, daß sie aus dem Archiv der Urkunde selber stammt, so gut wie gewiß demjenigen der Stadtpräfektur und infolgedessen ihrerseits ganz und gar einer Urkunde gleichzustellen ist. Wer nämlich diese Auswahl der Schriftstücke traf und die Urkunden zur Sammlung vereinigte, konnte den Namen, wie schon bemerkt, sicher weder dem ersten Stück der Sammlung noch dem Wortlaut des

Encicl. Catt. IV, Città del Vaticano 1950, 1136—1139: „A poco a poco furono tolte agli ursiniani le loro chiese.“

<sup>120</sup> Für die Auffassung der Neuerer böte sich hiermit wohl die einzige Ausflucht.



sechsten selber entnehmen. Es ist zwar nicht ganz unmöglich, vielleicht aber nicht einmal zu vermuten, daß er dazumal selbst noch von zwei verschiedenen Bezeichnungen desselben Gebäudes wußte; doch angenommen sogar, er hätte davon gewußt, was hätte ihn jedenfalls veranlassen sollen, statt der gemeinhin geläufigen, neben neueren noch beständig verwendeten, gerade diese altertümliche und wenn je zu seiner Zeit doch wohl kaum mehr gebräuchliche und deshalb schwer verständliche Bezeichnung bei der Urkunde für die Kirche einzusetzen? Wenn er es trotzdem wirklich aus eigenem Urteil getan hätte, so wäre seine Beschriftung selbst ein gewiß nicht zu verachtendes Zeugnis. Sehr viel wahrscheinlicher aber, eigentlich unfehlbar, hat er eben diesen Namen, und zwar sehr wohl sogar ohne den Wechsel der Bezeichnung vom ersten zum sechsten Stück zu beachten, zur näheren Bestimmung der unbenannten Basilika einfach verwendet, weil er diesen im Archiv damit schon verbunden vorfand; sei es daß er diesem Stück schon irgendwie beigegeben war, oder auch allenfalls aus dem Zusammenhang anderer Stücke, in dem es an der Fundstelle lag, man denke nur an die Urkunde bei Ammianus Marcellinus, die Zugehörigkeit dieser Benennung sich von selbst ergab.

Zwischen den beiden letzten Möglichkeiten zu entscheiden wird nicht leicht gelingen, zumal sie sich gegenseitig nicht ausschließen; doch hier hängt nichts mehr davon ab. Auf jeden Fall kommt nun, nach dem Seitenblick auf Urkunde und Überschrift, bei Rufinus noch fast deutlicher als selbst bei Ammianus Marcellinus zum Vorschein, daß im amtlichen Verkehr der Staatsbehörden die rein bürgerliche Bezeichnung des Gebäudes als *basilica Sici n i n i* zu dieser Zeit vorherrschend oder sogar ausschließlich Verwendung fand, die Bezeichnung *basilica Lib e r i i* zugleich, der Ursiner wegen, anscheinend sogar von Papst Damasus selbst offensichtlich vermieden wurde. Es handelt sich also in diesem Fall nicht bloß, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, um den schwankenden Gebrauch zweier gleichzeitig und ebenso vertrauter Namen, sondern man begegnet hier einer ganz ausgesprochenen und bestimmten Absicht, durch eine Umschreibung den eigentlichen Namen zu ersetzen oder sogar zu verdrängen. Das kann natürlich kaum mehr einem Zufall zu verdanken sein. Ein bloßes Schwanken könnte sich auf verschiedene Weise leicht erklären, eine so deutliche Scheidung aber muß einen ganz



bestimmten, allgemein gültigen Grund voraussetzen, und diesen erkennen, hieße wohl auch der Lösung der umstrittenen Frage der Namensbeziehung näherkommen.

Man hat bereits darauf hingewiesen, daß Ursinus die Erinnerung an Liberius willkommen sein mußte. An Hand der Ursiner Geschichte darf man sicher noch weitergehen. Es dürfte nämlich noch nicht vergessen sein, wie dieser Gefolgsmann des Ursinus den Helden seiner Wahl als Nachfolger von Liberius, Damasus hingegen in offensichtlichem Widerspruch nicht nur zu den Tatsachen, sondern sogar zur eigenen Ausführung als Nachfolger von Felix hinstellen wollte. Darin mußte also zum mindesten ein Übermaß der Verblendung, wenn nicht eine häßliche Lüge zu erkennen sein. Doch, abgesehen von jeder Beurteilung, wird aus dieser zweckdienlichen Entstellung unmittelbar zum Bewußtsein dringen müssen, daß die Bezeichnung *basilica Liberii* als Sitz von Ursinus und Kirche der liberiusgetreuen *plebs sancta* mit einem Mal zur Parteiparole wurde und deshalb notgedrungen von allen Nichtursinern, nicht zuletzt aber ebenso nicht allein, von den Gerichtsbehörden, als unbeteiligten am Streite, womöglich vermieden und durch eine gleichgültigere ersetzt wurde. Natürlich ist damit zudem ebensowohl zu verstehen, daß die Ursiner so lang als möglich diese Kirche zu halten versuchten, wie auch, daß Damasus ganz unmöglich sie unbehelligt in diesem Besitze gewähren lassen konnte. Selbstverständlich treffen alle diese Erwägungen nur dann zu, wenn mit *basilica Sicinini* dasselbe Gebäude bezeichnet wird wie mit *basilica Liberii*. Es wird hingegen auch nicht annähernd so leichtfallen; nicht umsonst hat wohl noch niemand von den Verfechtern auch nur den Versuch unternommen, einen triftigen Grund ausfindig zu machen, weshalb so auffällig und beständig von denselben Nichtursinern der Ausdruck *basilica Iulii* zu vermeiden gewesen wäre.

In dieser Sicht wird unwillkürlich der Blick nochmals auf die Eintragung von Hieronymus zurückfallen müssen, der ganz allein den bloßen Namen der Stadtgegend *Sicininum* gebraucht, ohne überhaupt eine Basilika zu erwähnen, trotzdem er sicher von ihr weiß und gerade im hier entsprungenen Rechtshandel infolge seiner Verbindung mit Evagrius sich trefflich auskennen mußte<sup>121</sup>. So gut wie bei Ammianus Marcellinus, Rufinus und der

<sup>121</sup> Ep. 1, 15, Ausg. Hilberg I, 8—9.



Überschrift des kaiserlichen Schreibens ist die Vermeidung des Namens von Liberius aus diesem Zusammenhang bereits verständlich. Aber Hieronymus ist nochmals und noch unmittelbarer mit der Sache in Berührung gekommen. Mit dem Ausgang des Prozesses war ja der Brand noch keineswegs ausgelöscht. Eben als Hieronymus sich in Konstantinopel daranmachte, die eusebianische Chronik in seiner lateinischen Übersetzung und Erweiterung herauszugeben, hatte die schwelende Glut wieder zur flackernden Lohe hoch emporgeschlagen, wie aus den Berichten der Konzilien zu Rom und Aquileia und dem Machtwort des Kaisers noch hinreichend erhellt<sup>122</sup>. Sowenig Zuverlässiges vom erneuten Angriff auf Damasus selbst verlautet, so sicher sind die kirchlichen Kreise Italiens, wohl unter Führung von Ambrosius, über die Zurückweisung der Schuld hinaus vor allem eifrig bestrebt, Ehre, Ansehen und Einfluß des römischen Bischofs zu heben. Es dürfte klar damit zusammenhängen, wenn Hieronymus, sehr auf das Wohl von Damasus bedacht, das Übel bei der Wurzel anfaßt und an der vorgegaukelten Wahl des Ursinus seine Unschuld kennbar macht<sup>123</sup>. Er hatte also vermehrten Anlaß, und in Anbetracht seiner vorausgehenden Bemerkung über Liberius selbst sogar doppelten Grund, wie Damasus gleichfalls die Nennung der *basilica Liberii* als Ursinerkirche gänzlich zu vermeiden und nicht einmal als *basilica Sicinini* zu erwähnen; doch offenbar hat er, eben weil in seinen Quellen diese Umschreibung verwendet wurde, sich selbst beschränkt auf *Sicininum*.

Weitere Zeugnisse? (Socrates, *eccl. hist.* 4, 29; oben S. 5: D b)

Wenn der Abschnitt von Rufinus, des letzten der vier zeitgenössischen Zeugen, tatsächlich diese schwierige Geschichte erst eigentlich aufzuschließen scheint, nicht weniger deutlich muß zum Bewußtsein kommen, daß mit ihm die Berichterstattung darüber auch endgültig abgeschlossen war, ernstlicher als man, nach den

<sup>122</sup> *Migne P. L.* 13, 575—584 und 587—590, coll. Avell. 13, Ausg. Günther S. 54—58. Vgl. Hoepfner.

<sup>123</sup> Ähnlich wie Ambrosius im Brief des Konzils von Aquileia an Gratianus, *Migne P. L.* 13, 588: *cum indebitum sibi gradum usurpare conatus sit neci iure ad eum potuerit peruenire; et quem importune affectauit importunissime repetere moliatur.*



jeweiligen Verweisen zu urteilen, vermuten müßte. Neben dem einen oder anderen späteren Schriftsteller erscheint nämlich nicht selten der Name von Sokrates unter den Zeugen aufgeführt. Aber an keiner Stelle ist jemals nach Rufinus noch etwas von einer anderweitigen geschichtlichen Überlieferung spürbar geworden, so daß keiner dieser Schriftsteller, im besonderen auch Sokrates nicht, als selbständiger Zeuge daneben noch auftreten und eigens zählen kann<sup>124</sup>. Was allenfalls an dieser oder jener Stelle etwas anders lauten möchte, beruht in keinem einzigen Falle auf besonderer Überlieferung, sondern ist jedesmal allein durch eigene Auslegung der benützten Quellen gewonnen, wie sich überraschend klar gerade bei Sokrates zeigt.

Hier könnte freilich auch die griechische Fassung derselben Geschichte, wie sie unter dem Namen des Gelasius von Cäsarea zu lesen war, eine gewisse Rolle gespielt haben<sup>125</sup>. Wenn allerdings Sokrates an dieser Stelle etwas von Gelasius übernommen hätte, so wäre jedenfalls nie daran zu zweifeln, daß zum mindesten hier Rufinus unbedingt den Urtext darstellt. Denn es ist zu klar, daß alle Abweichungen, die sich bei Sokrates vorfinden, Mißverständnisse und Fehldeutungen eben des Wortlautes von Rufinus darstellen, ob sie durch Sokrates selbst unmittelbar oder über die Vermittlung von Gelasius entstanden.

Schon am Anfang könnte es scheinen, daß Sokrates eine gemeinsame Versammlung der ganzen römischen Christengemeinde

<sup>124</sup> Zu nennen sind hier außer Sokrates besonders: *Sozomenus*, *h i s t. e c c l.* VI, 23, Ausg. *Bidez-Hansen* = *Gr. Chr. Schr.* 50, Berlin 1960, S. 265. Daraus soll hier eine Stelle angeführt werden: μερισθέντος δὲ τοῦ πλήθους οἱ μὲν τοῦτον, οἱ δὲ Δάμασον ἐπισκοπεῖν ἤξιον· καὶ πολλή τὸν δῆμον ὡς εἰκὸς ἔρις εἶχε καὶ στάσις, ὡς μέχρι τραυμάτων καὶ φόνων τὸ κακὸν προελθεῖν εἰσότε δὴ ὁ τῆς Ῥώμης ὑπαρχος πολλοὺς τοῦ δήμου καὶ τοῦ κλήρου, denn in den unterstrichenen Worten scheint ein Nachklang von *Ammianus Marcellinus* vernehmbar zu werden. *Nicephorus*, *h i s t. e c c l.* XI, 30, Ausg. *Migne P. G.* 146 S. 680 C — 681 B; *Iulius Pollux*, *h i s t. p h y s.* Ausg. *I. Hardt*, München 1792, S. 406; *G. B. Bianconi*, Bologna 1795, S. 200.

<sup>125</sup> Vgl. *F. Diekamp*, *Gelasius von Caesarea in Palestina*, in: *Analecta patristica. Texte und Abhandlungen zur griechischen Patristik* = *Orientalia Christiana Analecta* 117, Rom 1938, 16—49 mit den weiteren Hinweisen. *E. Honigmann*, *Gélase de Césarée et Rufin d'Aquilée*, in: *Acad. r. de Belgique, Bulletin de la cl. des lettres et sc. mor. et pol.* 1954, 122—161; *F. Scheidweiler*, *Byz. Zeitschrift* 48, 1955, 162—164.



für die Wahl des neuen Bischofs bezeuge, in der Ursinus in Minderheit versetzt wurde: Οὐρσίνος . . . ὑπόψηφος γέγονεν (D b 2). Es dürfte aber nach der ausführlichen Überlieferung, die besprochen wurde, ziemlich eindeutig feststehen, daß es Ursinus gar nicht so weit kommen ließ, und die Fortsetzung des Wortlautes bei Sokrates: ἐπεὶ οὖν προεκρίθη Δάμασος μὴ φέρων ὁ Οὐρσίνος τὴν τῆς ἐλπίδος ἀποτυχίαν (D b 3), dürfte ganz unverhüllt zeigen, daß es sich nur um eine Deutung, in diesem Falle sicher eine Fehldeutung der diesbezüglichen Worte von Rufinus handelt: quem praelatum sibi non ferens Ursinus.

Schwerwiegender, aber deshalb nicht weniger vergleichbar wird das Mißverständnis bei Anlaß der Erwähnung vom Sincinum sein (D b 3—4). Hier spricht Sokrates nicht bloß von mehreren unbekanntem Bischöfen, weil er, ungeachtet der lauten Klage über die Nichtbefolgung von Recht, Satzung und Herkommen, die Rufinus erhoben hat, ohne weiteres annimmt, daß den geltenden Vorschriften gemäß auch Nebenkonskratoren mitwirkten, während jener nur den Bischof Paulus von Tivoli im Auge hatte und nicht einmal seinen Namen anführt, jedenfalls von anderen Bischöfen nichts zu wissen scheint, was gegen die Möglichkeit ihrer Anwesenheit freilich noch nicht ohne weiteres etwas aussagt<sup>126</sup>. Einen Beweis für die wirkliche Teilnahme weiterer Bischöfe wird man indessen gleichwohl aus Sokrates nicht gewinnen wollen, zumal damit die erstaunliche Behauptung verbunden ist, Ursinus wäre ganz im geheimen nicht in einer Kirche, sondern an einer verborgenen Stelle einer Βασιλικὴ Σικίνη oder Σικίνης (D b 4) geweiht worden. Darin wird nämlich unmittelbar ein Mißverständnis des ortsunkundigen Übersetzers kenntlich. Ob allenfalls schon in der Überlieferung von Rufinus vor der Benützung durch Sokrates, bei Sokrates selbst oder auch erst nachher der Ortsname in dieser Weise entstellt wurde, wird Aufgabe der kritischen Ausgaben sein, genauer klarzustellen. Daß dies nicht erst später geschah, läßt immerhin bereits der Zusammenhang bei Sokrates leicht vermuten. Die Ortsbezeichnung muß Sokrates vollkommen fremd gewesen sein, sonst hätte er nicht aus dem Namen allein geschlossen, daß es sich nicht um eine Kirche, sondern eine Privat-

<sup>126</sup> Allerdings ist auch die Möglichkeit zu erwägen, ob unter Umständen die Formel von Hieronymus a quibusdam episcopus constitutus, trotzdem sie nichts damit zu tun hat, diese Vorstellung hervorgerufen habe.



basilika handelte; auch wenn er damit jenen Modernen vorausgeeilt ist, die den Namen nur so zu erklären glauben. Selbstverständlich ist daraus aber ebensowenig eine Stütze für diese Deutung zu gewinnen als ein Anlaß geschaffen, von der Darstellung bei Rufinus und seinen Vorgängern abzuweichen.

Geradezu ins Gegenteil hat Sokrates schließlich bei der dritten Stelle den Sinn des Rufinus verkehrt (D b 5). Den verruchten und gehässigen Gegner des Damasus, Maximinus, macht er vollends zu seinem Retter, der ihn von der Nachstellung des Ursinus befreite und die verirrten Schafe zum Hirten zurückführte. Maximinus soll dies bewirkt haben, indem er vielen Laien und Geistlichen Genugtuung für ihre Missetaten auferlegte, während er in Wirklichkeit sogar die Geistlichen des Damasus bis aufs Blut gefoltert hat, um mit dem erpreßten Bekenntnis den unschuldigen Papst zu vernichten. Seinen Unsinn hat Sokrates sicher niemals in einer Quelle finden können; er kann ihn nur selber ausgesponnen haben, weil ihm beim raschen Übergang nicht gelang, der Wendung des Rufinus zu folgen, und er sich nicht mehr vorstellen konnte, wie denn anders auf die Häupter, die sie ausgesonnen, List als Pein zurückfallen mochte und Gott sonst als Beschützer der Unschuld erschienen wäre<sup>127</sup>. Wirksamer als so konnte Sokrates allerdings seine Ahnungslosigkeit und sein Ungeschick kaum unter Beweis stellen. Leider bildet hierin die Darstellung des Sokrates die eigentliche und fast ausschließliche Quelle der gesamten by-

<sup>127</sup> Das Gottesgericht, an das Rufinus hier erinnert, verdient vielleicht gerade in diesem Zusammenhang noch einige Aufmerksamkeit. Denn Sokrates hat ganz richtig bemerkt, daß bei Rufinus weiter von Maximinus die Rede ist und nicht etwa von Ursinus und Isaak. Da man erwarten würde, daß deren Bestrafung und die der übrigen Mitschuldigen erwähnt sein müsse, so hat Sokrates denn auch versucht, dieses noch hineinzubringen. Gott rächt sich hier bei Rufinus aber als Schützer der Unschuld nicht an den Missetätern, die vom Kaiser ihre Strafe empfangen haben, sondern an den ungerechten Richtern, Maximinus und Simplicius. Wüßten wir nicht aus Ammianus Marcellinus vom schrecklichen Los, das bald nach Abschluß dieses Prozesses über die beiden falschen Hüter der Gerechtigkeit fiel, so wäre gar nicht recht zu verstehen, daß die Anspielung des Rufinus sich auf die Häupter der beiden Beamten bezog, die statt demjenigen des Papstes, auf den man es abgesehen hatte, unter dem Schwerte fallen sollten. Was Sokrates nicht verstand, mußte im Westreich aber noch so bekannt sein, daß es Rufinus bei der bloßen Anspielung bewenden lassen konnte. Für die Beurteilung der Fragen um den Prozeß, seine Zeit und die Umstände seiner Abwicklung dürfte diese Beobachtung nicht ohne Belang sein und in den vertretenen Auffassungen entschieden bestärken.



zantinischen Geschichtsschreibung, und sie hat unter dem Namen von Cassiodor über die *Historia Tripartita* sogar Eingang in die ungleich besser unterrichtete lateinische Welt gefunden<sup>128</sup>.

An sich zwar eine Kleinigkeit in der *Tripartita*, nämlich die Namensform der hier zur Frage stehenden Basilika, verdient vielleicht noch etwas mehr Aufmerksamkeit, als man ihr bereits gewidmet hat<sup>129</sup>. Wie weit Cassiodor die Übersetzung, die Epiphanius Scholasticus auf seine Veranlassung hergestellt hat<sup>130</sup>, überwachte und allenfalls verbessernd überging, wage ich meinerseits nicht einmal zu vermuten. Aber schon ohnehin dürfte die allein hier anzutreffende Bezeichnung *Sicinienensis basilica* wohl leichter mit dem griechischen Βασιλικὴ Σικίνωνη als mit dem römischen *basilica Sicinini* in Verbindung zu bringen sein<sup>131</sup>. Man wird aus dieser Stelle infolgedessen nicht die kühne Vermutung ableiten wollen, daß zu Cassiodors Zeiten *basilica Sicinini* eine geläufige Bezeichnung von S. Maria Maggiore oder gar von S. Maria in Trastevere war. Denn aus der Feststellung, daß zur selben Zeit der Ortsname *Sicininum* im Papstbuch<sup>132</sup> und sogar vorher schon in jener Überschrift zu E p. 6

<sup>128</sup> Hist. Tripartita 8, 10, Migne P. L. 69, 1117 B.

<sup>129</sup> Ferrua, Civ. Catt. 89, 1938, III, 55—56, Anm. 3.

<sup>130</sup> A. Siegmund, Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum zwölften Jahrhundert. München-Pasing 1949, S. 55.

<sup>131</sup> So sicher die Bezeichnung der Basilika als *basilica Sicinini* von jener der Stadtgegend, dem *Sicininum*, abhängt und nicht umgekehrt, wie noch vor kurzem in den *Fontes ad topographiam ueteris Urbis Romae pertinentes* von J. Lugli Bd. 3, Buch XI = Regio IV: *templum Pacis* von M. Panvini Cotelessa, Rom 1955, S. 290, behauptet wurde: *a basilica Sicinini regio circa eam Sicininum appellata*, so ungewiß wird wohl die Erklärung und Herleitung dieser Ortsbezeichnung wie so vieler anderer bleiben. Ob die Inschrift jüdischer Herkunft, Not. Scavi 1920, S. 148, Nr. 19; J.-B. Frey, Corp. Inscr. Ind. I = *Sussidi allo studio delle antichità cristiane* 1, Città del Vaticano 1936, Nr. 7, dabei etwas helfen kann, weiß ich nicht. Die Form scheint, wie Ferrua richtig erklärt, ein Eigenschaftswort zu verraten und könnte als (*praedium*) *Sicininum* oder dergleichen zu *Sicinius* gehören. Vielleicht könnte man aber auch, indem man an *Sicininum* — Σικίνωνις in Diminutivform denkt, eine kleine Kultstätte, ein Nymphaeum oder dergleichen, als Ausgangspunkt des Ortsnamens vermuten.

<sup>132</sup> Lib. Pont. Ausg. Duchesne I, 171 Silvester: *domum in urbe cum balneum in Sicinini regione zum titulus Equitii*, s.



in der *collectio Avellana* verwendet wurde, darf gleichfalls, da es sich durchwegs um Urkundenmaterial handelt, nicht zum Schluß verleiten, der Name wäre dazumal noch in lebendigem Gebrauche gewesen, wenn er überhaupt je als gangbare Bezeichnung der Basilika in Gebrauch war; als geläufig erweist sich mit Sicherheit nur die Ortsbezeichnung *Sicininum*, und zwar noch für die Zeit, als dort schon die Basilika errichtet war, doch nicht der Gebäudename *basilica Sicinini*.

Nicht ohne weiteres auszuschließen ist es, daß mit dem Verzeichnis der Stiftungen für die Basilika des *titulus Equitii* tatsächlich die Ortsbezeichnung schon für die konstantinische Zeit belegt wird, lange vor der Gründung der *basilica Liberii*, obwohl nicht unbedingt darauf Verlaß sein kann, solange zum mindesten die Möglichkeit besteht, daß spätere Schenkungsverzeichnisse einfach dem Stifter zugeschrieben wurden. Sicher belegt ist aber die Benennung der Stadtgegend für die Zeit von Damasus auf jeden Fall durch das Bruchstück eines Edikts des Stadtpräfekten Tarracius Bassus<sup>133</sup>, dessen Veröffentlichung in diese Epoche fallen muß. Für einen Zweifel daran, ob es in allen diesen Zeugnissen sich um denselben Ort handle, scheint jeder Anlaß zu fehlen.

Die Lage der Gegend, die mit diesem Namen bezeichnet wurde, kann durch die Gleichsetzung der *basilica Sicinini* mit der *basilica Liberii* endlich mit hinreichender Zuversicht angegeben werden, da der Name *basilica Liberii* für die Kirche S. Maria Maggiore sich bis heute noch erhalten hat. Mit Recht hat es also schon immer wahrscheinlicher angemutet und als hinlänglich begründet durch die Ortsverbundenheit, daß eine Stadtgegend, in der zwei so nahe beieinander gelegene Basiliken wie S. Martino ai Monti und S. Maria Maggiore Häuserschenkungen empfangen, hier die Gegend des *Sicininum*, im näheren Bereich der beiden Gebäude liege, anstatt daß ganz zufällig, wenigstens ohne sichtbaren Grund, beiden Kirchen Güter übermacht

---

Martino ai Monti gehörig; S. 233, Xystus: *domus Claudii* in *Sicininum* zu S. Maria Maggiore, könnte sich also auch auf Liberius beziehen.

<sup>133</sup> CIL 37111. Vgl. G. Gatti, *Not. degli scavi* 1899, S. 335, und *Buletino della Commissione arch. Comunale* 27, 1899, 230—234; Ch. Hülsen, *Klio* 2, 1902, 270—271. Auf die Verbindung mit den Bruchstücken des Ediktes von Tarracius Bassus CIL 31895—31901 hat Gatti hingewiesen.



werden in einer von beiden ebenso abgelegenen Gegend, ohne unmittelbare Beziehung zu ihnen, wie in diesem Falle etwa eine Stelle am andern Ende der Stadt und sogar jenseits des Tibers<sup>134</sup>.

Wenn nun so selbst die geringste Unwahrscheinlichkeit endgültig behoben scheint, wird jedoch nach den einzeln gewonnenen Angaben in raschen Zügen zusammenfassend der Gesamtverlauf dieses ebenso bedauerlichen als folgenschweren Zwischenfalls in der Geschichte der römischen Kirche zu umreißen sein.

### Der Fall Ursinus

Als zehn Monate auf Felix II. (S. 36), der dem Willen des Kaisers gemäß den römischen Bischofsstuhl eingenommen hatte, während Liberius in der thrakischen Verbannung saß, und neben ihm, als er zu seiner Herde zurückkehren durfte, weiter im Amt verbleiben sollte, nun auch Liberius mit dem Tode abgetreten war (36), hat in Rom ein zähes Ringen um die Nachfolge eingesetzt (37 ff. 129 ff.). Der sogleich lautgewordene Name des Diakons Damasus muß auf der Stelle den entschlossenen Widerstand einer Gruppe herausgefordert haben, die sich um den Diakon Ursinus scharte (37). Mochten diese Leute auch in der Tat, wie sie selber rühmen, Liberius stets unverbrüchlich treu geblieben sein, von seinem großmütigen Geiste hatten sie fürwahr nicht einen Hauch verspürt. Wenn sie Damasus und seinen Getreuen Verbindungen mit Felix zum Vorwurf machten, so wird wohl bald an seinem unanfechtbaren Wahlerfolg das Maß ihrer Übertreibung offensichtlich und daher jedermann sehr schnell einleuchten, daß es nicht zuletzt eben deshalb geschah, weil ihnen sehr deutlich in Erinnerung stand, wie wenig Anklang jener Name bei den Römern gefunden hatte. Dieser Kreis hätte wohl Papst Damasus nicht weniger gern derselben Verachtung preisgegeben und ihm den nämlichen, unrühmlichsten Ausgang zgedacht (37).

Der jüngst ernannte Stadtpräfekt Rufius Viventius Gallus, ein durchaus rechtschaffener und kluger Mann, Pannonier aus

<sup>134</sup> *Ferrua* hat dazu bemerkt: „Giova ricordare che case alle basiliche romane se ne donarono spesso e di ogni regione della città, ed anche in luoghi molto lontani di Roma, come semplici cespiti di rendite“ (Civ. Catt. 89, III, 56, Anm. 1). Das steht sicher außer Frage und soll nicht bestritten werden, geht es doch hier nur um die einfachste und somit wahrscheinlichste Erklärung der andernfalls verwunderlichen Erscheinung eines auffälligen Zusammentreffens.



Siscia und wohl sicher ein gläubiger Christ (129, 135 ff.), hatte voller Sorge und gewissenhaft versucht, eine Einigung anzubahnen, aber bald genug sein Unvermögen eingesehen. Da er die Freiheit der Kirche nicht antasten mochte, indessen aber ebensowenig die öffentliche Sicherheit außer acht lassen oder aufs Spiel setzen durfte, zog er einen bedeutenden Teil seiner verfügbaren Truppenmacht an sich und ging fürsorglich zur Bereitstellung in die Vorwerke der Stadt (136 ff.), wohl mindestens bis die Wahl entschieden und vollzogen war.

Die Wahlversammlung wurde, vielleicht um unter dem Schutz der nahen Truppen zu stehen (38), nach der Kirche in Lucinis im nördlichen Märzfeld einberufen (38). Ursinus und seine Mitläufer waren sich anscheinend schon zum voraus klar, wie diese ausgehen mußte und, um nicht als Minderheit in Erscheinung zu treten (37 f.), oder etwas überheblicher, um nicht in gemeinsamer Sache mit der eidbrüchigen Geistlichkeit sich zu besudeln, zogen sie vor, sich dort nicht blicken zu lassen (40 f. 158). Sobald die Wählerschaft sich die Flaminia hinaus zur Versammlung begeben hatte und das Wahlgeschäft daselbst schon im Gange war, traten sie rasch in einer basilica Iulii zusammen (39), am wahrscheinlichsten nicht weit von dort am Eingang zur Flaminia, sozusagen im Rücken der arglosen Wahlgemeinde (41 ff. 49), und verkündeten unverzüglich die erfolgte Wahl des Ursinus (41 ff. 58, 144). In Lucinis muß die Entscheidung desgleichen überraschend schnell auf Damasus gefallen sein, ob unter Umständen durch die Nachricht von der Sprengwahl noch beschleunigt, wissen wir nicht. Aber als Damasus sogleich aufgebrochen war mit einem Haufen seiner Leute, kam er sicher vor der basilica Iulii an (42), ehe man da sich dessen versehen hatte und bevor noch für Ursinus der Weg zum Lateran gesichert war, der vermutlich von hier aus sehr günstig zu erreichen schien. Ursinus konnte samt seinem Anhang noch in der basilica Iulii eingeschlossen und somit ein Umsichgreifen der Verwirrung verhütet werden (42).

Drei Tage hielt Damasus seine Widersacher nun fest umklammert (42) und ließ von der Überwachung erst ab, als der Lateran für die eigene Erhebung gesichert war (42) und er bei der nächsten, nach Satzung und Herkommen möglichen Gelegenheit, am ersten Sonntag schon nach dem Tod von Liberius, also



am 1. Oktober 366, in der konstantinischen Basilika aus der Hand des Bischofs von Ostia die Weihe empfangen konnte (42, 56 ff. 130). Er hatte wohl seine Wachen von der *basilica Iulii* zurückgezogen nicht allein, weil von seiten dieses ohnmächtigen Häufchens der Ursiner doch keine ernstliche Bedrohung mehr zu gewärtigen schien, sondern damit diesen Leuten auch die friedliche Teilnahme an seiner Erhebung zum Bischof von Rom ebenso freistehe wie vorher die Beteiligung an seiner Wahl. Alles, Wahl, Weihe und Besitznahme, sollte sich gleicherweise in völliger Freiheit nach Gesetz und Sitte vollziehen. Nachdem Damasus ganz zu Recht und Brauch den Bischofsstuhl des heiligen Petrus bestiegen hatte (43), ward ihm von seiten der römischen Christengemeinde sowohl als auch von jener der staatlichen Behörden die übliche Huldigung zuteil (43, 130). Man hätte daher meinen können, daß nunmehr nach zehn schlimmen Jahren schmerzlicher Prüfung endlich die römische Kirche als *e i n e* Herde unter *e i n e m* Hirten ihren vollkommenen Frieden wieder finden werde.

Wer sich aber einer solchen Erwartung hingab, dem stand eine grausame Enttäuschung bevor. Kaum hatte nämlich Damasus seine Umzingelung aufgelöst (42, 49), als mit dem Einfall des Ursinus in das Stadtgebiet *Sicininum* auf dem *Cispus* und der Besetzung der *basilica Liberii* dort (52 ff. 58, 60, 140, 158), offenbar noch im Laufe der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober, wenn Ursinus die Bischofsweihe, die man in aller Eile dem harmlosen Paulus von Tivoli abgenötigt hatte (47 ff. 140, 158), sogar vor der Thronbesteigung des Damasus im Lateran in der Frühe jenes ersten Oktobersonntags bereits besaß (48 ff.), eine neue Absonderung sich vollzogen hatte durch die Errichtung einer „*Liberiuskirche*“ in der Stiftung eben dieses Papstes selbst (52 f.). So war das Schreckgespenst der Trennung, das für einen Augenblick beschworen schien, neuerdings und noch abscheulicher wieder aufgetaucht. Anmaßend und verwegen hat Ursinus inmitten einer Schar von ergebenen Eiferern vom Bischofsstuhl herab, den *Liberius* in seiner Gründung errichtet hatte, sich erfrect, als Gegenpapst dem Lateran und Damasus die Stirn zu bieten.

Zwar sind sofort durch die Amtsstellen zum Schutz des anerkannten Bischofs eine Reihe von Verhaftungen vorgenommen, die Diakone *Amantius* und *Lupus* sowie Ursinus selbst sogar aus der Stadt verwiesen worden (50); als auch danach keine Versöhnung



zustande kam, hat man über sieben noch zurückgehaltene Presbyter der Abtrünnigen dasselbe Schicksal verhängt (51). Wie es aber den vermessenen Ursinern am 25. Oktober gelang, ihre Presbyter dem Geleit zu entreißen, und diese also, statt von den Schergen in die Verbannung hinaus, von den Verehrern in die Hochburg der Ursinerbewegung, die basilica Liberii, zurückgeführt wurden (51 ff.) (die man damals gerade wegen der widersinnigen Prahlerei mit dem Namen des Liberius vielfach lieber bloß nach der Örtlichkeit als basilica Sicinini bezeichnete) (146 ff. 153 ff.) und wie dann die damasustreuen Massen, die voller Entrüstung über die immer dreisteren Angriffe auf Ruhe und Einheit der Kirche beim liberianischen Heiligtum zusammengelaufen waren, am Morgen des 26. Oktober sich von ihrem wohlgemeinten, aber wenig erleuchteten Eifer hinreißen ließen zu einem gewaltsamen Einbruch in jenes Gotteshaus und mit blanker Waffe auf die versammelte Ursinergemeinde einstürmten, so daß der geweihte Boden zur grauisigen Wahlstatt wurde (53 ff. 58, 130, 151), da begann das vergossene Blut von zahlreichen Opfern bald laut nach Sühne zu schreien (54 ff. 130 ff. 150 ff.).

Nach einer kurzen Rückkehr, die Ursinus wer weiß wie darauf gewährt bekam (151), muß er zwar nach Gallien wieder in die Verbannung gehen (152), seiner Kirche wird sogar auf kaiserlichen Befehl ihre Basilika, die Stiftung des Liberius, abgenommen (149 ff. 152), und die ungestümsten unter seinen Anhängern, die sich nicht fügen wollen, werden gleichfalls der Stadt verwiesen (18), wiewohl ihnen bald wieder etwas Nachsicht und Milderung der Strafe gewährt wird (17 ff.). Das Ursinervolk aber blieb im Widerstand gegen die Machthaber in Stadt und Staat ebenso fest wie in seiner Verachtung und Bedrängung des Papstes. Es schien, als sollte noch lange der Rachegeist des vergossenen Blutes wie ein dunkles Verhängnis drohend über Damasus und seiner Herde schweben. Das Leid der Betroffenen schien kaum zu lindern, da die friedlosen, neidverbissenen Hetzer die Gemüter stets von neuem beunruhigten. Der Schatten schwerer Schuld, der sicher zu Unrecht auf Damasus fiel, hat das Sorgen des Oberhirten schmerzlich bedrückt und sein versöhnendes und segnendes Wirken beständig erschwert, wie aus vielen Anzeichen deutlich hervorgeht und der Bischof in seinen Gedichten bei Gelegenheit selber verrät. Selbst



als der hinterlistige Prozeß, den der Jude Isaak zur Zeit von Maximinus und Simplicius für Ursinus angestrengt hatte (18 ff. 141, 159), unerwartet glücklich zugunsten von Damasus ausgegangen war (19, 26, 141), hatte er die härtesten Prüfungen noch nicht überstanden. Wie kein Ende mehr abzusehen schien, hat jedoch, nach abermals nahezu 15 Jahren des Zerwürfnisses in der Kirche zu Rom, die aufrichtige Unterstützung der vereinigten Bischöfe Italiens, beraten offenbar von Ambrosius, jenem kaiserlichen Machtwort gerufen, das der schamlosen Hetze gegen den rechtmäßig gewählten Bischof, den ehrwürdigen Greis und frommen Geistesmann, schließlich Einhalt gebot (30, 156). Aber mit der einmütigen Wahl von Siricius (385) als Nachfolger von Damasus erst (131), doch gewiß nicht durch die Schuld und nicht ohne hohe Verdienste von Liberius und Damasus, hat endlich der Riß, der durch die römische Gemeinde ging, seit Kaiser Constantius II. versucht hatte, Liberius jenem ersten Bischofssitze zu entfremden (355), sich heil und ganz geschlossen. Nun konnte das gläubige Volk der Ewigen Stadt sich erlöset des Friedens wieder freuen.